

---

## Rundschreiben 2016/1 Offenlegung – Banken

### Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit den Eigenmitteln und der Liquidität

---

Referenz :	FINMA-RS 16/1 "Offenlegung - Banken"
Datum :	28. Oktober 2015
Inkraftsetzung :	1. Januar 2016
<a href="#">Letzte Änderung</a>	<a href="#">.... [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]</a>
Konkordanz:	löst das FINMA-RS 08/22 "Offenlegung – Banken" vom 20. November 2008 stufenweise ab
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4 <sup>bis</sup> Abs. 2 BEHV Art. 29 ERV Art. 2, 16 LiqV Art. 17e
Anhang 1:	Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten
Anhang 2:	Fixe und flexible Tabellen
Anhang 3:	Beziehungen zwischen den Tabellen
<a href="#">Anhang 4:</a>	<a href="#">Mindestoffenlegung</a>
<a href="#">Anhang 5:</a>	<a href="#">Offenlegung systemrelevanter Banken</a>
Anhang 46 :	Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut
<a href="#">Anhang 7:</a>	<a href="#">Corporate Governance [Platzhalter]</a>

Adressaten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Banken
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzgruppen und -kongl.
	Andere Intermediäre
	Versicherer
	Vers.-Gruppen und -Kongl.
	Vermittler
<input checked="" type="checkbox"/>	Effektenhändler
	Handelsplätze
	Zentrale Gegenparteien
	Zentralverwahrer
	Transaktionsregister
	Zahlungssysteme
	Teilnehmer
	Fondsleitungen
	SICAV
	KmG für KKA
	SICAF
	Depotbanken
	Vermögensverwalter KKA
	Vertriebsträger
	Vertreter ausl. KKA
	Andere Intermediäre
	SRO
	DUFJ
	SRO-Beaufichtigte
	Prüfungsgesellschaften
	Ratingagenturen

Anhörung

<b>I. Gegenstand</b>	Rz	1–7
<b>II. Geltungsbereich</b>	Rz	8–14
<b>III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten</b>	Rz	15–20
<b>IV. Genehmigung</b>	Rz	21
<b>V. Allgemeine Grundsätze für die Offenlegung</b>	Rz	22–26
<b>VI. Art der Offenlegung</b>	Rz	27–30
<b>VII. Form der Offenlegung</b>	Rz	31–38
<b>VIII. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung</b>	Rz	39–41
<b>IX. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken</b>	Rz	42–48
<b>X. Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken</b>	Rz	49–53
<b>XI. Prüfung</b>	Rz	54–55
<b>XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	Rz	56–64 <del>3</del>

## I. Gegenstand

- Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Art. 16 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und Art. 17e der Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06). Es regelt, welche Banken und Effekthändler sowie Finanzgruppen (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. 1
- Die Offenlegungspflichten beruhen auf den folgenden Mindeststandards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht: 2
- “Composition of capital disclosure requirements” – publiziert im Juni 2012 3
  - “Global systemically important banks: updated assessment methodology and the higher loss absorbency requirements” – publiziert im Juli 2013 4
  - “Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements” – publiziert im Januar 2014 5
  - “Liquidity coverage ratio disclosure standards” – publiziert im Januar 2014 6
  - “Revised Pillar 3 disclosure requirements” – publiziert im Januar 2015 7

## II. Geltungsbereich

- Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz sowie für alle von der FINMA überwachten Finanzgruppen. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6a Abs. 3 des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0], Art. 16 Abs. 2 der Eigenmittelverordnung [ERV]). Die Effekthändler sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Liquidität befreit (vgl. Tabelle 48). 8
- Werden die Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten grundsätzlich nur auf konsolidierter Basis zu erfüllen (Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttergesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften, unter Vorbehalt der zusätzlichen Anforderungen an grosse Banken nach Rz 42–46 und den Offenlegungsanforderungen an alle Banken nach Rz 13. 9
- Die Offenlegungspflichten in Zusammenhang mit der Liquidität gelten nur für die Quote für kurzfristige Liquidität (LCR) nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a LiqV (Gesamtheit aller Positionen in sämtlichen Währungen, gegebenenfalls umgerechnet in Schweizer Franken). 10
- Die Offenlegungspflichten gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die FINMA nach Art. 10 Abs. 1 ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen. 11
- Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare 12

Angaben auf Gruppenstufe im Ausland publiziert werden, vorbehaltlich Rz 13.

Banken, die vom Konsolidierungsrabatt nach Rz 9 profitieren, sowie ausländisch beherrschte Banken, die nach Rz 12 von der detaillierten Offenlegung befreit sind, müssen dennoch im Geschäftsbericht die ~~folgenden~~ Kennzahlen [nach Anhang 4](#) publizieren: ~~harte Kernkapitalquote (CET1-Quote), Kernkapitalquote (T1-Quote), Gesamtkapitalquote, Eigenmittelzielgrösse nach FINMA-RS 11/2 "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken", Leverage-Ratio und Quote für kurzfristige Liquidität (LCR)~~. Diese Anforderung gilt nicht für einzelne Mitglieder einer zentralen Organisation mit der Befreiung nach Rz 11. 13\*

Der Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der Mindesteigenmittel und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (Art. 7 ERV). 14

### III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten

Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 können sich auf eine jährliche „partielle Offenlegung“ beschränken, es sei denn, sie wenden Modellansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittel an oder haben Verbriefungstransaktionen (*Origination, Sponsoring, Investing*) im Sinne des FINMA-RS 08/19 "Kreditrisiken – Banken". Der Umfang der partiellen Offenlegung ist in Anhang 1 definiert. Bei Überschreiten nachfolgender Schwellenwerte, müssen diese Banken jedoch die partielle Offenlegung wie folgt erweitern: 15

- Offenlegung der Tabellen 10, 11 und 16, wenn die Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko (ohne das Gegenparteikreditrisiko) CHF 350 Mio. überschreiten (Berechnung nach Rz 18); 16
- Offenlegung der Tabellen 26 und 28, wenn die Mindesteigenmittel für das Gegenparteikreditrisiko<sup>1</sup> CHF 70 Mio. überschreiten (Berechnung nach Rz 18). 17

Die Schwellenwerte von CHF 350 Mio. bzw. CHF 70 Mio. beziehen sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Einzelbasis publiziert wird, oder auf die Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko bzw. das Gegenparteikreditrisiko berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelnachweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vorangegangenen Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abspaltung) oder bei Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die entsprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertberechnung entsprechend anzupassen. 18

Erhöhen sich die Anforderungen an die Offenlegung (z.B. Wechsel der FINMA-Aufsichtskategorie, Überschreiten eines Schwellenwerts), so sind die zusätzlichen Informationen ab dem Zeitpunkt dieser Erhöhung zu publizieren (prospektive Anwendung). Vorperiodenvergleichswerte vor diesem Zeitpunkt müssen nicht publiziert werden. 19

<sup>1</sup> Unter „Gegenparteikreditrisiko“ sind folgende Transaktionsarten zu erfassen: Derivatgeschäfte, Transaktionen mit langer Abwicklungsfrist, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT, *securities financing transactions*).

Die Banken der Aufsichtskategorien 1–3 unterliegen der vollen Offenlegungspflicht (volle Offenlegung). 20

#### IV. Genehmigung

Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die institutsspezifischen Grundsätze und den Umfang der Offenlegung, auf deren Basis die Bank die Bestimmungen dieses Rundschreibens erfüllt. Die Offenlegung ist einer internen Kontrolle zu unterziehen, die mit jener für die Publikation der Jahres- bzw. Konzernrechnung vergleichbar ist. 21

#### V. Allgemeine Grundsätze für die Offenlegung

Die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens muss die folgenden Grundsätze erfüllen: 22

- Klarheit: Die offengelegten Informationen müssen verständlich sein. 23
- Umfassend: Die wesentlichen Aktivitäten und Risiken der Bank sind angemessen qualitativ und quantitativ offenzulegen. 24
- Aussagekraft: Es muss möglich sein, die vorhandenen und allfälligen Risiken der Bank/Finanzgruppe sowie die Bewirtschaftung dieser Risiken einzuschätzen und, mit allfälligen Hinweisen auf Positionen der Bilanz oder der Erfolgsrechnung, nachzuvollziehen. Informationen ohne Aussagekraft sind wegzulassen. 25
- Konsistenz: Offenlegungen sind von Periode zu Periode in konsistenter Weise zu erstellen. Wesentliche Änderungen sind angemessen zu begründen und zu kommentieren. 26

#### VI. Art der Offenlegung

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft haben, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Bank muss in diesem Fall erläutern, wieso die nicht offengelegten Informationen keine Aussagekraft haben. Portfolien, für die keine Offenlegung erfolgt, sind zu beschreiben und das Total der risikogewichteten Positionen (RWA) dieser Portfolien ist anzugeben. 27

Der Anhang 1 enthält eine schematische Darstellung aller vorgesehenen Tabellen, unter Angabe welche Tabellen zwingend in vordefinierter Form (fixe Tabellen) zu publizieren sind, welche nach bankeigenen Überlegungen angepasst publiziert werden können (flexible Tabellen) und mit welcher Häufigkeit die Informationen zu aktualisieren sind. 28

Banken, die ihre Offenlegungen in englischer Sprache publizieren, können in den Tabellen den jeweiligen Originalwortlaut des Dokuments des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht 29

übernehmen (siehe Rz 2 bis 7).

Nicht benutzte Zeilen/Spalten der fixen Tabellen können weggelassen werden. Die Zeilen- und Spaltennummerierung darf nicht verändert werden. Falls notwendig, können zusätzliche Zeilen eingefügt werden, ohne die vorgegebenen Zeilennummern zu ändern. Die einmal gewählte Darstellung und Granularität von flexiblen Tabellen sollte über die Zeit grundsätzlich beibehalten werden. 30

## VII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Die Banken, die der vollen oder partiellen Offenlegungspflicht unterliegen, müssen auf ihrer Internetseite die Informationen zum Berichtsjahr sowie die Informationen zu mindestens den vier vorangegangenen Jahren zur Verfügung stellen. Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 ohne Internetseite können sich auf eine Publikation dieser Informationen im Geschäftsbericht beschränken. 31

Banken, die der vollen Offenlegung unterliegen, müssen die Informationen in einem eigenständigen Dokument publizieren. Dieses Dokument kann auch ein separater Teil des Zwischen- oder des Geschäftsberichts sein, wenn dieser Teil klar als Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens identifizierbar ist und diese Berichte auf der Internetseite zur Verfügung gestellt werden. Für die Publikation der Inhalte von Tabellen mit flexiblem Format (vgl. Anhang 1) darf in diesem Teil wiederum auf weitere leicht zugängliche Quellen verwiesen werden, wenn als Bestandteil der Referenz folgende Informationen angegeben werden: 32

- die Tabellenreferenz nach Basler Mindeststandards sowie die Tabellenbezeichnung (z.B. Risikomanagementansatz der Bank [OVA]); 33
- vollständiger Name des referenzierten Quellendokuments, in dem die Informationen publiziert sind; 34
- Internetlink; 35
- Angabe der Seite und Abschnittsnummer des referenzierten Quellendokuments, in dem die Informationen publiziert sind. 36

Banken, die der partiellen Offenlegung unterliegen und die Informationen gemäss diesem Rundschreiben nicht im Geschäftsbericht veröffentlichen, müssen im Geschäftsbericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind. 37

Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 9, 11 und 12 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist. 38

## VIII. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung

Die Häufigkeit der Offenlegung ist in Anhang 1 beschrieben. 39

Die Publikation der nach jeder Jahresperiode aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Publikation der nach jeder Zwischenperiode aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Zwischenperiode bzw. nach Stichtag des Zwischenabschlusses zu erfolgen. 40

Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden. 41

## IX. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

Banken, deren Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko mehr als CHF 4 Mrd. betragen (Berechnung gemäss Rz 18) und eine wesentliche internationale Tätigkeit haben, müssen ausserdem vierteljährlich ~~die folgende~~ Informationen nach Anhang 4 auf Stufe der Gruppe sowie der bedeutenden in- und ausländischen Banktochtergesellschaften und Subgruppen, die Eigenmittel- bzw. Liquiditätsanforderungen einhalten müssen, innerhalb der Fristen nach Rz 40 publizieren. 42\*

• ~~Aufgehoben~~ die Quoten bezüglich des harten Kernkapitals (CET1), des Kernkapitals (Tier 1) und des ordentlichen regulatorischen Kapitals (Tier 1 und Tier 2); 43\*

• ~~Aufgehoben~~ die zugehörigen Basisinformationen, d.h. die risikogewichteten Positionen sowie das harte Kernkapital, das Kernkapital und das ordentliche regulatorische Kapital; 44\*

• ~~Aufgehoben~~ die folgenden Informationen in Bezug auf die Leverage Ratio: den Wert des Zählers (Kernkapital, Tier 1), den Wert des Nenners (Gesamtengagement) und den Wert der Leverage Ratio; 45\*

• ~~Aufgehoben~~ die folgenden Informationen in Bezug auf die LCR: den Wert des Zählers (Total der HQLA), den Wert des Nenners (Total des Nettomittelabflusses) und den Wert der LCR. 46\*

~~Bei den ausländischen Gruppengesellschaften können die Werte im Zusammenhang mit Rz 43-46, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden.~~ Aufgehoben 47\*

Banken mit einem Gesamtengagement, das den Gegenwert von EUR 200 Mrd. übersteigt, müssen auf Stufe Finanzgruppe ausserdem die Hauptindikatoren offenlegen, die im Basler Dokument „Globally systemically important banks: updated assessment methodology and the additional loss absorbency requirement“ vom 3. Juli 2013 erwähnt sind. Diese Offenlegung erfolgt jährlich innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Jahresabschlussdatum. 48

## X. Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die systemrelevanten Banken müssen auf Stufe Finanzgruppe, ~~und~~ Einzelinstitut sowie für bedeutende inländische Banktochtergesellschaften und -subgruppen, die Eigenmittelanfor- 49\*



derungen einhalten müssen, auf Basis der in Anwendung von Art. 124–~~135~~133 ERV durchzuführenden Parallelrechnungen auch innerhalb einer Frist von zwei Monaten<sup>2</sup> die ~~folgenden~~ Angaben nach Anhang 5 offen legen:

- ~~• Aufgehoben Die Quoten bezüglich des harten Kernkapitals, des Wandlungskapitals mit hohem Auslösungssatz und des Wandlungskapitals mit tiefem Auslösungssatz betreffend die Deckung der risikogewichteten Positionen. Für jeden Teil des Wandlungskapitals muss präzisiert werden, welcher Anteil als AT1 bzw. als T2 gilt. Diese Publikation erfolgt quartalsweise. Die Offenlegung, die auf das gleiche Datum wie der Jahresabschluss erfolgt, ist im Geschäftsbericht zu integrieren.~~

50\*

~~Ausserdem ist das harte Kernkapital, das zur Deckung der progressiven Komponente dient, in die Quote des Wandlungskapitals mit tiefem Auslösungssatz und nicht in jene des harten Kernkapitals zu integrieren.~~
- ~~• Aufgehoben Eine Überleitung in Zahlen und in Prozentsätzen, die eine Beurteilung der Einhaltung der Basisanforderung, des Eigenmittelpuffers und der progressiven Komponente erlaubt. Der Betrag des harten Kernkapitals, der zur Deckung der progressiven Komponente dient, muss gesondert ausgewiesen werden. Diese Offenlegung erfolgt quartalsweise.~~

51\*
- ~~• Aufgehoben Zahlenmässige Angaben bezüglich der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (*Leverage Ratio*). Eine Unterteilung erfolgt gemäss Basisanforderung, Eigenmittelpuffer und progressiver Komponente. Diese Offenlegung erfolgt quartalsweise.~~

52\*
- ~~• Ausserdem sind jährlich offenzulegen: eine vollständige Auflistung und Qualifizierung der auf Stufe Einzelinstitut gewährten Erleichterungen auf den risikogewichteten Positionen, den anrechenbaren Eigenmitteln oder dem Gesamtengagement, unter Angabe der Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen und ihrer Bedeutung mitsamt einer Erläuterung, was die jeweilige Erleichterung gemäss Art. 125 Abs. 5 Bst. b ERV begründet. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Anhang 46. Indes sind keine pro forma-Kapitalquoten, das heisst Kapitalquoten, wie sie sich ohne die Erleichterungen darstellen würden, anzugeben.~~

53\*

## XI. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung. 54

Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Lagebericht unterliegt nicht der obligationenrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der von diesem Rundschreiben aufgeführten Informationen in der Jahresrechnung oder der Konzernrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen der obligationenrechtlichen Prüfung. 55

<sup>2</sup> Dies gilt auch für die Daten per Jahresende.

## XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Offenlegung nach Rz 13 erfolgt erstmals am 31. Dezember 2015 (Stichtag). Die Offenlegung nach den restlichen Randziffern erfolgt nach Rz 57–63.	56
Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken in der Kategorie 1 müssen bis Ende April 2017 erfolgen, wenn das Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember 2016 endet. Andernfalls ist die erste Offenlegung gemäss Rz 40 für Zwischenabschlüsse nach dem 31. Dezember 2016 durchzuführen.	57
Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken in den Kategorien 2 und 3 müssen bis Ende April 2018 nach den Modalitäten von Rz 57 erfolgen.	58
Die ersten jährlichen Offenlegungen von Banken in den Kategorien 4 und 5 müssen bis Ende April 2019 nach den Modalitäten von Rz 57 erfolgen.	59
Banken, die noch den SA-CH verwenden, können bis längstens 31. Dezember 2018 (Stichtag) die Offenlegung nach bisherigem Recht vornehmen, vorbehalten Rz 13.	60
Die Banken müssen keine Informationen für Stichtage, die vor dem 31. Dezember 2016 liegen, aufbereiten, um sie in der nach diesem Rundschreiben vorgesehenen Form zu publizieren. Die Anforderung nach Rz 31 in Bezug auf das Zurverfügungstellen der Daten der vier vorangegangenen Jahre versteht sich prospektiv.	61
Die Tabellen, die eine Überleitung zwischen Zahlen der Vorperiode und der Berichtsperiode zeigen <sup>3</sup> , müssen nicht publiziert werden, solange die Zahlen der Vorperiode sich auf eine Zeit vor der effektiven Anwendung des Rundschreibens beziehen.	62
Die Tabelle 31 (CCR8) ist ab dem 1. Januar 2017 anwendbar.	63
<a href="#">Die Änderungen vom ... 2016 treten am 1. Januar 2017 in Kraft; sie beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2016.</a>	<a href="#">64*</a>

<sup>3</sup> Tabellen Nr. 10 (CR2), Nr. 20 (CR8), Nr. 21 (CR9), Nr. 30 (CCR 7), Nr. 40 (MR2) und Nr. 41 (MR3)

# Anhang 1

## Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Nr.	Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Publikationshäufigkeit			Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren?
				fix	flexibel	quartalsweise	halbjährlich	jährlich	jährlich
1		Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel / Überleitung	QC	X			X		Nein
2		Zusammensetzung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel / Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	QC	X		<sup>1</sup>	X		Nein, aber die anrechenbaren Eigenmittel müssen offengelegt werden (Total sowie CET1 und T1, <a href="#">vgl. Zeilen 59, 29 und 45</a> ) <a href="#">sowie die Summe der risikogewichteten Positionen (Zeile 60)</a> . Die Kapitalkennzahlen sind gemäss Linien 61–68f zu publizieren.
3	OVA	Risikomanagementansatz der Bank <sup>2</sup>	QUAL		X			X	Nein
4	OV1	Überblick der nach Risiko gewichteten Positionen	QC	X		X <sup>3</sup>			Ja, aber in vereinfachter Form
5	LI1	Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen	QC		X			X	Nein
6	LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten	QC		X			X	Nein

<sup>1</sup> Siehe Rz 43 und 44.

<sup>2</sup> Partieller oder vollständiger Verweis auf den Anhang des Jahresberichts, falls dieser die erforderlichen Angaben teilweise oder vollständig enthält.

<sup>3</sup> Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, können sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken.

# Anhang 1

## Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Nr.	Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Publikationshäufigkeit			Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren?
				fix	flexibel	quartalsweise	halbjährlich	jährlich	
		(Jahres- bzw. Konzernrechnung)							jährlich
7	LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QUAL		X			X	Nein
8	CRA	Kreditrisiko: allgemeine Informationen <sup>1</sup>	QUAL		X			X	Nein
9	CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC	X			X		Ja
10	CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln in Ausfall	QC	X			X		Nein, ausser der Schwellenwert ist überschritten
11	CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QUAL/QC		X			X	Nein, ausser der Schwellenwert ist überschritten
12	CRC	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken	QUAL		X			X	Nein
13	CR3	Kreditrisiken: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC	X			X		Ja, aber in vereinfachter Form
14	CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz	QUAL		X			X	Nein

<sup>1</sup> Partielle oder vollständiger Verweis auf den Anhang des Geschäftsberichts, falls dieser die erforderlichen Angaben teilweise oder vollständig enthält.

# Anhang 1

## Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Nr.	Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Publikationshäufigkeit			Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren?
				fix	flexibel	quartalsweise	halbjährlich	jährlich	
15	CR4	Kreditrisiko: Risikoexpositionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz	QC	X			X		jährlich Nein
16	CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC	X			X		Nein, ausser der Schwellenwert ist überschritten.
17	CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QUAL		X			X	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IRB
18	CR6	IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	X			X		
19	CR7	IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung	QC	X			X		
20	CR8	IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen	QC	X		X <sup>1</sup>			
21	CR9	IRB: Ex post-Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen, nach Positionskategorien	QC		X			X	
22	CR10	IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel unter der einfachen Risikogewichtungsmethode	QC		X		X		
23	CCRA	Gegenparteikreditrisiko: allgemeine Angaben	QUAL		X			X	Nein

<sup>1</sup> Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, können sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken.

# Anhang 1

## Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Nr.	Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Publikationshäufigkeit			Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren? jährlich
				fix	flexibel	quartalsweise	halbjährlich	jährlich	
24	CCR1	Gegenparteikreditrisiko: Analyse nach Ansatz	QC	X			X		Nein
25	CCR2	Gegenparteikreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen ( <i>credit valuation adjustment</i> , CVA) zu Lasten der Eigenmittel	QC	X			X		Nein
26	CCR3	Gegenparteikreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz	QC	X			X		Nein, ausser der Schwellenwert überschritten ist
27	CCR4	IRB: Gegenparteikreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC	X			X		Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IRB
28	CCR5	Gegenparteikreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenparteikreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC		X		X		Nein, ausser der Schwellenwert ist überschritten.
29	CCR6	Gegenparteikreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC		X		X		Nein
30	CCR7	Gegenparteikreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenparteikreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (EPE-Modellmethode)	QC	X		X <sup>1</sup>			Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung der EPE-Modellmethode
31	CCR8	Gegenparteikreditrisiko: Positionen gegenüber	QC	X			X		Nein

<sup>1</sup> Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, können sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken.

# Anhang 1

## Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Nr.	Referenz gemäss Basler Mindest- stan- dards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kom- mentaren (QC)	Tabellenfor- mat		Publikationshäufig- keit			Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren?
				fix	flexibel	quar- tals- wei- se	halb- jähr- lich	jähr- lich	jährlich
		zentralen Gegenparteien							
32	SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QUAL		X			X	Partielle Offenlegung nicht anwendbar im Falle solcher Aktivitäten
33	SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC		X		X		
34	SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC		X		X		
35	SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des <i>Originators</i> oder <i>Sponsors</i>	QC	X			X		
36	SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des „Investors“	QC	X			X		
37	MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QUAL		X			X	Nein
38	MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellsatzes (IMA)	QUAL		X			X	Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA
39	MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC	X			X		Nein

## Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Nr.	Referenz gemäss Basler Mindeststandards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kommentaren (QC)	Tabellenformat		Publikationshäufigkeit			Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren?
				fix	flexibel	quartalsweise	halbjährlich	jährlich	
40	MR2	Marktrisiken: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)	QC	X		X <sup>1</sup>			Partielle Offenlegung nicht anwendbar bei Verwendung des IMA
41	MR3	Marktrisiken: modellbasierte Werte für das Handelsbuch	QC	X			X		
42	MR4	Marktrisiken: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten	QC		X		X		
43		Operationelle Risiken: allgemeine Angaben	QUAL		X			X	Ja
44		Zinsrisiken im Bankenbuch	QUAL/QC		X			X	Ja
45		Darstellung der wichtigsten Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente	QUAL	Vorgaben zu Aktualisierung: Siehe Fussnote 1					Nein
46		<i>Leverage Ratio</i> : Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die <i>Leverage Ratio</i>	QC	X			X		Nein
47		<i>Leverage Ratio</i> : Detaillierte Darstellung	QC	X		<sup>2</sup>	X		Nein, aber Zähler und Nenner der <i>Leverage Ratio</i> sowie die <i>Leverage Ratio</i> selbst sind zu publizieren (Zeilen 20–22).

<sup>1</sup> Banken, die nicht quartalsweise Finanzinformationen offenlegen, können sich auf eine halbjährliche Offenlegung der entsprechenden Halbjahreswerte beschränken.

<sup>2</sup> Siehe Rz 45.



# Anhang 1

## Schematische Darstellung der Offenlegungspflichten

Nr.	Referenz gemäss Basler Mindest- stan- dards	Tabellenbezeichnung	Qualitativ (QUAL) oder quantitativ mit Kom- mentaren (QC)	Tabellenfor- mat		Publikationshäufig- keit			Auch bei partieller Offenlegung zu publizieren?
				fix	flexibel	quar- tals- wei- se	halb- jähr- lich	jähr- lich	jährlich
48		LCR: Informationen über die kurzfristige Liquidität	QC	X		<sup>1</sup>	X		Nein, aber Zähler (Position 21) und Nenner (Position 22) der LCR sowie die LCR selbst (Position 23) sind zu publizieren.

<sup>1</sup> Siehe Rz 46.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 1: Zusammensetzung der anrechenbaren Eigenmittel<sup>1</sup> / Überleitung<sup>2</sup>**

Typ / Format	QC / fix (Diese Tabelle kann mit der Tabelle 5 kombiniert werden. Die Gesamtheit der nach beiden Tabellen offenzulegenden Informationen darf dadurch nicht geändert werden).
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung des für die Eigenmittelberechnung relevanten Konsolidierungskreises, mit Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung;</li> <li>• Angabe der Namen der wesentlichen Gruppengesellschaften, die im Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung und nicht im regulatorischen Konsolidierungskreis integriert sind, und umgekehrt. Ausserdem sind die Bilanzsumme und das Eigenkapital anzugeben und die Haupttätigkeiten zu beschreiben;</li> <li>• Angabe der Namen der wesentlichen Gruppengesellschaften, die vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert werden. Allfällige Differenzen zwischen der Methode für die Konsolidierung für die Rechnungslegung und derjenigen für die regulatorische Konsolidierung sind anzugeben und zu begründen;</li> <li>• Angabe der Namen der wesentlichen Beteiligungen, die weder vollkonsolidiert noch quotenkonsolidiert werden, mit Angabe der eigenmittelmässigen Behandlung (Abzug oder Gewichtung);</li> <li>• Angabe der wesentlichen Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr;</li> <li>• Angabe allfälliger Restriktionen, die die Übertragung von Geldern oder Eigenmitteln innerhalb der Gruppe verhindern.</li> </ul>

<sup>1</sup> Nicht verwendete Rubriken können bei der Publikation weggelassen werden.

<sup>2</sup> Eine einzelne ausgefüllte Spalte genügt auf Stufe des Einzelabschlusses und des konsolidierten Abschlusses, sofern der buchhalterische und aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis gleich sind. In diesem Fall ist in der Offenlegung für die Gruppe explizit zu bestätigen, dass die Konsolidierungskreise identisch sind.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

Bilanz <sup>3</sup>	Gemäss Rechnungslegung	Gemäss regulatorischem Konsolidierungskreis	Referenzen <sup>4</sup>
<b>Aktiven</b>			
Flüssige Mittel			
Forderungen gegenüber Banken			
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften			
Forderungen gegenüber Kunden			
Hypothekarforderungen			
Handelsgeschäft			
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente			
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung			
Finanzanlagen			
Aktive Rechnungsabgrenzungen			
Beteiligungen			
Sachanlagen			
Immaterielle Werte			
<i>Davon Goodwill</i>			
<i>Davon andere immaterielle Werte</i>			
<i>Davon ....</i>			
Sonstige Aktiven			
<i>Davon latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen</i>			
<i>Davon latente Steueransprüche aus temporären Differenzen</i>			
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital			
<b>Total Aktiven</b>			
<b>Fremdkapital</b>			
Verpflichtungen gegenüber Banken			
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften			
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen			
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften			
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente			
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung			
Kassenobligationen			
Anleihen und Pfandbriefdarlehen			
Passive Rechnungsabgrenzungen			

<sup>3</sup> Die Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, passen entsprechend die Darstellung und die Bezeichnungen der Bilanz an.

<sup>4</sup> Die Zeilen in kursiv sind systematisch zu referenzieren. Diese Referenzen sind in der Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel zu übernehmen (vgl. Tabelle 2).

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

Bilanz <sup>3</sup>	Gemäss Rechnungslegung	Gemäss regulatorischem Konsolidierungskreis	Referenzen <sup>4</sup>
Sonstige Passiven			
Rückstellungen			
<i>Davon latente Steuern für Goodwill</i>			
<i>Davon latente Steuern für andere immaterielle Werte</i>			
<i>Davon latente Steuern für .....</i>			
<b>Total Fremdkapital</b>			
<b>Davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als Ergänzungskapital (T2)<sup>5</sup></b>			
<b>Davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als zusätzliches Kernkapital (AT1)<sup>6</sup></b>			
<b>Eigenkapital</b>			
Reserven für allgemeine Bankrisiken			
Gesellschaftskapital			
<i>Davon als CET1 anrechenbar</i>			
<i>Davon als AT1 anrechenbar</i>			
Gesetzliche Reserven / freiwillige Reserven / Gewinn- (Verlust-)Vorträge / Periodengewinn (-verlust)			
(Eigene Kapitalanteile)			
Minderheitsanteile <sup>7</sup>			
<i>Davon als CET1 anrechenbar</i>			
<i>Davon als AT1 anrechenbar</i>			
<b>Total Eigenkapital</b>			

<sup>5</sup> Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

<sup>6</sup> Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

<sup>7</sup> Nur in den konsolidierten Abschlüssen.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 2: Zusammensetzung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel / Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel<sup>1</sup>**

Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Gegebenenfalls die Berücksichtigung von Gruppengesellschaften im Versicherungsbereich (ohne Angaben zu sog. captives, vgl. Art. 12 ERV).

		Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen)	Auswirkung der Übergangsbestimmungen ( <i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile)	Referenzen <sup>2</sup>
<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>				
1	Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, vollständig anrechenbar		--	
2	Gewinnreserven, inkl. Reserven für allgemeine Bankrisiken <sup>3</sup> / Gewinn- (Verlust-)vortrag und Periodengewinn (-verlust)		--	
3	Kapitalreserven und Fremdwährungsumrechnungsreserve (+/-) <sup>4</sup>		--	
4	Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, transitorisch anerkannt ( <i>phase out</i> ) <sup>5</sup>		--	
5	Minderheitsanteile			
6	= hartes Kernkapital, vor Anpassungen			
	Anpassungen bzgl. harten Kernkapitals			
7	Bewertungsanpassungen aufgrund einer vorsichtigen Bewertung			
8	<i>Goodwill</i> (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern)			
9	Andere immaterielle Werte (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern, ohne Bedienungsrechte von Hypotheken)			

<sup>1</sup> Nicht verwendete Rubriken können weggelassen werden.

<sup>2</sup> Siehe Erläuterungen zur Tabelle 1.

<sup>3</sup> Nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

<sup>4</sup> Nur in den konsolidierten Abschlüssen.

<sup>5</sup> Betrifft nur die Banken, die nicht als Aktiengesellschaft organisiert sind.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

		Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangs- bestimmungen)	Auswirkung der Übergangs- bestimmungen ( <i>phase in / phase out</i> für Minder- heitsanteile)	Referenzen <sup>2</sup>
	[MSR]			
10	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen			
11	Reserven aus der Bewertung von Absicherungen von Zahlungsströmen ( <i>cash flow hedge</i> ) <sup>6</sup> (-/+)			
12	„IRB-Fehlbetrag“ (Differenz zwischen erwarteten Verlusten und Wertberichtigungen)			
13	Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen			
14	Gewinne (Verluste) aufgrund des eigenen Kreditrisikos <sup>7</sup>			
15	Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern)			
16	<i>Netto Long</i> -Position in eigenen CET1-Instrumenten			
17	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (CET1-Instrumente)			
17a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eigentümern ausgeübt wird (CET1-Instrumente)			
17b	Zu konsolidierende Beteiligungen <sup>8</sup> (CET1-Instrumente)			
18	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10 %) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (CET1-Instrumente)			
19	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 2) (CET1-Instrumente)			
20	Bedienungsrechte von Hypotheken (MSR) (Betrag über Schwellenwert 2)			
21	Übrige latente Steueransprüche aus temporären Differenzen (Betrag über			

<sup>6</sup> Betrifft nur die Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden.

<sup>7</sup> Betrifft nur die Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden. Die Banken, deren Anwendung der Fair Value Option nicht regulatorisch anerkannt ist, geben alle Anpassungen gemäss Rz 145 ff. des FINMA-RS 13/1 "Anrechenbare Eigenmittel Banken" an.

<sup>8</sup> Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen)	Auswirkung der Übergangsbestimmungen ( <i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile)	Referenzen <sup>2</sup>
	Schwellenwert 2)			
22	Betrag über Schwellenwert 3 (15%)			
23	Davon für übrige qualifizierte Beteiligungen			
24	Davon für Bedienungsrechte von Hypotheken			
25	Davon für übrige latente Steueransprüche			
26	Erwartete Verluste für Beteiligungstitel nach dem PD/LGD-Ansatz			
26a	Weitere Anpassungen bei Abschlüssen gemäss einem anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard			
26b	Weitere Abzüge			
27	Betrag, um den die AT1-Abzüge das AT1-Kapital übersteigen			
28	= Summe der CET1-Anpassungen			
29	= hartes Kernkapital (net CET1)			
Zusätzliches Kernkapital (AT1)				
30	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, vollständig anrechenbar			
31	Davon Eigenkapitalinstrumente gemäss Abschluss			
32	Davon Schuldtitelinstrumente gemäss Abschluss			
33	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, transitorisch anerkannt ( <i>phase out</i> )			
34	Minderheitsanteile, als AT1 anrechenbar			
35	Davon transitorisch anerkannt ( <i>phase out</i> )			
36	= Summe des zusätzlichen Kernkapitals, vor Anpassungen			
	Anpassungen am zusätzlichen Kernkapital			
37	<i>Netto Long</i> -Position in eigenen AT1-Instrumenten			
38	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (AT1-Instrumente)			
38a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eigentümern ausgeübt wird (AT1-Instrumente)			

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangs- bestimmungen)	Auswirkung der Übergangs- bestimmungen ( <i>phase in / phase out</i> für Minder- heitsanteile)	Referenzen <sup>2</sup>
38b	Zu konsolidierende Beteiligungen <sup>9</sup> (AT1-Instrumente)			
39	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10 %) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (AT1-Instrumente)			
40	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (AT1-Instrumente)			
41	Weitere Abzüge			
42	Betrag, um den die T2-Abzüge das T2-Kapital übersteigen			
	Tier 1-ANPASSUNGEN AUFGRUND DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN			
	DAVON FÜR BEWERTUNGSANPASSUNGEN AUFGRUND EINER VORSICHTIGEN BEWERTUNG			
	DAVON FÜR EIGENE CET1-INSTRUMENTE			
	DAVON FÜR <i>GOODWILL</i> (NACH ABZUG DER VERBUCHTEN LATENTEN STEUERN )			
	DAVON FÜR ANDERE IMMATERIELLE WERTE (NACH ABZUG DER VERBUCHTEN LATENTEN STEUERN)			
	DAVON FÜR RESERVEN AUS DER BEWERTUNG VON ABSICHERUNGEN VON ZAHLUNGSSTRÖMEN			
	DAVON FÜR IRB-FEHLBETRAG			
	DAVON FÜR ERTRÄGE AUS DEM VERKAUF VON VERBRIEFTE FORDERUNGEN			
	DAVON FÜR GEWINNE (VERLUSTE) AUFGRUND DES EIGENEN KREDITRISIKOS			
	DAVON FÜR BETEILIGUNGEN			
	DAVON FÜR ERWARTETE VERLUSTE FÜR BETEILIGUNGSTITEL NACH DEM PD/LGD-ANSATZ			
	DAVON FÜR BEDIENUNGSRECHTE			

<sup>9</sup> Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.



## Fixe und flexible Tabellen

		Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen)	Auswirkung der Übergangsbestimmungen ( <i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile)	Referenzen <sup>2</sup>
	VON HYPOTHEKEN (MSR)			
42a	Überschuss der Abzüge, der dem CET1-Kapital zugeordnet wird			
43	= Summe der AT1-Anpassungen			
44	= zusätzliches Kernkapital (net AT1) <sup>10</sup>			
45	= Kernkapital (net tier 1)			
Ergänzungskapital (T2)				
46	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, vollständig anrechenbar <sup>11</sup>			
47	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, transitorisch anerkannt ( <i>phase out</i> )			
48	Minderheitsanteile, als T2 anrechenbar			
49	Davon transitorisch anerkannt ( <i>phase out</i> )			
50	Wertberichtigungen; Rückstellungen und Abschreibungen aus Vorsichtsgründen <sup>12</sup> ; Zwangsreserven auf Finanzanlagen			
51	= Ergänzungskapital vor Anpassungen			
	Anpassungen am Ergänzungskapital			
52	<i>Netto Long</i> -Position in eigenen T2-Instrumenten			
53	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (T2-Instrumente)			
53a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (T2-Instrumente)			
53b	Zu konsolidierende Beteiligungen <sup>13</sup> (T2-Instrumente)			
54	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10 %) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (T2-Instrumente)			
55	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (T2-Instrumente)			

<sup>10</sup> Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

<sup>11</sup> Nach Abzug der kalkulatorischen Abschreibungen (vgl. Art. 30 Ziff. 2 ERV).

<sup>12</sup> Betrifft nur die Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut. Nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

<sup>13</sup> Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

		Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen)	Auswirkung der Übergangsbestimmungen ( <i>phase in</i> / <i>phase out</i> für Minderheitsanteile)	Referenzen <sup>2</sup>
56	Weitere Abzüge			
	ZUSÄTZLICHE ABZÜGE IM KONTEXT DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (BISHERIGE „ABZÜGE JE ZUR HÄLFTE“)			
	DAVON ..... <sup>14</sup>			
56a	Überschuss der Abzüge, der dem AT1-Kapital zugeordnet wird			
57	= Summe der T2-Anpassungen			
58	= Ergänzungskapital (net T2) <sup>15</sup>			
59	= regulatorisches Kapital (net T1 & T2) <sup>16</sup>			
	BETRÄGE MIT RISIKOGEWICHTUNG AUFGRUND DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (PHASE IN)			
	DAVON ..... <sup>17</sup>			
60	Summe der risikogewichteten Positionen			
Kapitalquoten				
61	CET1-Quote (Ziffer 29, in % der risikogewichteten Positionen)			
62	T1-Quote (Ziffer 45, in % der risikogewichteten Positionen)			
63	Quote bzgl. des regulatorischen Kapitals (Ziffer 59, in % der risikogewichteten Positionen)			
64	CET1-Anforderungen gemäss <del>ERV-Übergangsbestimmungen</del> <u>Basler Mindeststandards</u> (Mindestanforderungen + Eigenmittelpuffer + antizyklischer Puffer + <u>Eigenmittelpuffer für systemrelevante Banken</u> ) <del>-zuzüglich des Kapitalpuffers für systemrelevante Institute gemäss Basler Vorgaben</del> (in % der risikogewichteten			

<sup>14</sup> Die Bank fügt zusätzliche Zeilen ein, um die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen (*phase in*) detailliert darzustellen.

<sup>15</sup> Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

<sup>16</sup> Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

<sup>17</sup> Die Bank fügt zusätzliche Zeilen ein, um die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen (*phase in*) detailliert darzustellen.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

		Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen)	Auswirkung der Übergangsbestimmungen ( <i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile)	Referenzen <sup>2</sup>
	Positionen)			
65	Davon Eigenmittelpuffer gemäss <del>ERV</del> <a href="#">Basler Mindeststandards</a> (in % der risikogewichteten Positionen)			
66	Davon antizyklischer Puffer <sup>18</sup> <a href="#">gemäss Basler Mindeststandards</a> (in % der risikogewichteten Positionen)			
67	Davon Kapitalpuffer für systemrelevante Institute gemäss Basler <del>Vorgaben</del> <a href="#">Mindeststandards</a> (in % der risikogewichteten Positionen)			
68	Verfügbares CET1 zur Deckung der Mindest- und Pufferanforderungen <a href="#">nach Basler Mindeststandards</a> , nach Abzug der AT1 und T2 Anforderungen, die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)			
68a	CET1- <del>Anforderung</del> <del>Eigenmittelziel</del> nach <del>der ERV</del> <a href="#">FINMA-RS 11/2</a> zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)			
68b	Verfügbares CET1 (in % der risikogewichteten Positionen)			
68c	T1- <del>Anforderung</del> <del>Eigenmittelziel</del> nach <del>der ERV</del> <a href="#">FINMA-RS 11/2</a> zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)			
68d	Verfügbares T1 (in % der risikogewichteten Positionen)			
68e	<a href="#">Gesamtanforderung regulatorisches Kapital</a> <del>Ziel für das regulatorische Kapital</del> nach <del>der ERV</del> <a href="#">FINMA-RS 11/2</a> zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)			
68f	Verfügbares regulatorisches Kapital (in % der risikogewichteten Positionen)			
	Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			

<sup>18</sup> Der antizyklische Puffer ist in % des Totals der risikogewichteten Positionen (Ziffer 60) auszudrücken. [Banken, die dem erweiterten antizyklischen Eigenmittelpuffer nach Art. 44a ERV unterliegen, weisen den Umfang dieses Puffers in Prozent der risikogewichteten Positionen separat aus, sofern dieser materiell ist.](#)

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen)	Auswirkung der Übergangsbestimmungen ( <i>phase in / phase out</i> für Minderheitsanteile)	Referenzen <sup>2</sup>
72	Nicht qualifizierte Beteiligungen im Finanzsektor			
73	Andere qualifizierte Beteiligungen im Finanzsektor (CET1)			
74	Bedienungsrechte von Hypotheken			
75	Übrige latente Steueransprüche			
Anwendbare Obergrenzen für den Einbezug in T2				
76	Anrechenbare Wertberichtigungen im T2 im Rahmen des SA-BIZ-Ansatzes			
77	Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen im SA-BIZ-Ansatz			
78	Anrechenbare Wertberichtigungen im T2 im Rahmen des IRB-Ansatzes			
79	Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen im IRB-Ansatz			

Anhörung

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 3 (OVA): Risikomanagementansatz der Bank**

Zweck	Beschreibung der Strategie der Bank und wie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung die Risiken beurteilen und bewirtschaften. Der Leser soll ein klares Verständnis der Risikotoleranz und des Risikoappetits der Bank in Bezug auf ihre Hauptaktivitäten und alle wesentlichen Risiken erhalten.
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Minimale Angaben:

- Art und Weise, wie das Geschäftsmodell mit dem allgemeinen Risikoprofil in Verbindung steht (namentlich sind die Hauptrisiken des Geschäftsmodells und jedes damit verbundene Risiko darzustellen und zu beschreiben) und wie das Risikoprofil der Bank mit der vom Organ für Oberleitung und Kontrolle genehmigten Risikopolitik zusammenhängt;
- Struktur der Risiko *Governance*: Verantwortlichkeiten innerhalb der Bank (namentlich die Überwachung und Kompetenzdelegation; Funktionentrennung nach Risikoarten, Geschäftseinheiten usw.); Beziehungen zwischen involvierten Strukturen des Risikomanagements (namentlich das für die Oberleitung und Kontrolle zuständige Organ, die Geschäftsleitung, separate Risikoausschüsse, Risikomanagementstruktur, *Compliance*-Funktion, interne Audit-Funktion);
- Verwendete Kanäle, um die Risikokultur in der Bank zu kommunizieren, darzulegen und zu konkretisieren (namentlich Verhaltenskodex, Weisungen zur Limitierung operationeller Risiken oder Prozesse bei Verletzungen oder Überschreitungen von Risikolimiten; Prozesse, um Risikothemen zwischen den für das Eingehen und denen für die Risikokontrolle zuständigen Einheiten auf die Agenda zu bringen und zu erörtern);
- Umfang und Hauptmerkmale der Risikomesssysteme;
- Beschreibung der Prozesse für die Risikoberichterstattung (insbesondere Umfang und Hauptinhalte der Risikoberichte) an das Organ für Oberaufsicht und Kontrolle sowie an die Geschäftsleitung;
- Qualitative Informationen zum *Stresstesting* (namentlich die solchen Tests unterzogenen Portefeuilles, die angewandten Szenarien sowie die verwendeten Methoden, und schliesslich die Verwendung des *Stresstesting* im Kontext des Risikomanagements);
- Strategien und Prozesse für das Risikomanagement, die Erfassung und die Reduktion von mit dem Geschäftsmodell inhärenten Risiken sowie die Prozesse, um die fortlaufende Effektivität der Techniken zur Risikoerfassung und Risikoreduktion zu erhalten.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 4 (OV1): Überblick der nach Risiko gewichteten Positionen**

Zweck	Vermittlung eines Überblicks der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA), die die Nennergrösse der risikogewichteten Kapitalquoten darstellen. Weitere Aufteilungen der RWA werden in anderen Tabellen gegeben.
Inhalt	Risikogewichtete Positionen und Mindesteigenmittel.
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Quartalsweise oder allfällig halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	<p>Tabelle für Banken mit voller Offenlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation und Erläuterung von Gründen für signifikante Veränderungen der Zahlen zur Vorperiode;</li> <li>• Wenn die Spalte/Rubrik „c“ eine Eigenmittelanforderung enthält, die nicht 8 % des Werts in Spalte „a“ ist, muss eine Erläuterung angegeben werden;</li> <li>• Bei Verwendung des marktbasierten Modellansatzes für Beteiligungstitel sind die Hauptcharakteristika des internen Modells jährlich anzugeben.</li> </ul> <p>Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendete Ansätze zur Bestimmung der Mindesteigenmittel (Kreditrisiken: Standardansatz; Marktrisiken: De-Minimis oder Standardansatz; operationelle Risiken: Basisindikator- oder Standardansatz);</li> <li>• Identifikation und Erläuterung von Gründen für signifikante Veränderungen der Zahlen zur Vorperiode;</li> <li>• Wenn die Spalte/Rubrik „c“ eine Eigenmittelanforderung enthält, die nicht 8 % des Werts in Spalte „a“ ist, muss eine Erläuterung angegeben werden.</li> </ul>

## Fixe und flexible Tabellen

### a) Tabelle für Banken mit voller Offenlegung

		a	b	c
		RWA <sup>1</sup>	RWA <sup>2</sup>	Mindesteigenmittel <sup>3</sup>
		T	T-1	T
1	Kreditrisiko (ohne CCR – Gegenparteikreditrisiko) <sup>4</sup>			
2	Davon mit Standardansatz (SA) bestimmt			
3	Davon mit IRB-Ansatz bestimmt <sup>5</sup>			
4	Gegenparteikreditrisiko <sup>6</sup>			
5	Davon mit Standardansatz bestimmt (SA- CCR)			
6	Davon mit Modellansatz bestimmt (IMM bzw. EPE-Modellmethode)			
7	Beteiligungstitel im Bankenbuch, mit dem marktbasierter Ansatz bestimmt <sup>7</sup>			
8	<i>Investments</i> in kollektiv verwalteten Vermögen –			

<sup>1</sup> RWA: nach den Eigenmittelvorschriften risikogewichtete Positionen. Sofern die Vorschriften nicht direkt die Berechnung der RWA vorsehen, sondern die der Mindesteigenmittel, dann sind letztere durch Multiplikation mit dem Wert 12.5 in ihr RWA-Äquivalent zu überführen (z.B. bei Marktrisiken oder operationelle Risiken).

<sup>2</sup> D.h. die publizierten RWA der Vorperiode (z.B. zum vorangegangenen Quartals- oder Halbjahresende).

<sup>3</sup> D.h. die per Stichtag geltenden Mindesteigenmittel. Diese entsprechen normalerweise 8 % der RWA, aber es kann Ausnahmen geben (z.B. falls eine Untergrenze (*Floor*) anwendbar ist oder Anpassungen via Skalierungsfaktoren vorzunehmen sind).

<sup>4</sup> D.h. die RWA und die Mindesteigenmittel nach den Vorgaben der Tabellen 8–22. Alle den Verbriefungsvorschriften unterliegende Positionen sind nicht zu erfassen, inklusive Verbriefungen im Bankenbuch (vgl. Zeile 12) sowie Positionen mit Gegenparteikreditrisiko (vgl. Zeile 4). Die nicht-gegenparteibezogenen Risiken (vgl. Art. 78ff. ERV) sind ebenfalls in dieser Zeile zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> D.h. A-IRB (Advanced IRB) und F-IRB (Foundation IRB).

<sup>6</sup> D.h. Gegenparteikreditrisiko, wie durch die Tabellen 23–31 abgedeckt.

<sup>7</sup> Dieser Betrag entspricht den RWA, welche die Bank auf Basis des marktbasierter Ansatzes (einfache Risikogewichtungsmethode) oder der internen Modellmethode (IMM) bestimmt hat; vgl. §343-349 des Basel II Texts (<http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>). Wenn die aufsichtsrechtliche Behandlung von Beteiligungstiteln nach dem marktbasierter Ansatz/der einfachen Risikogewichtungsmethode erfolgt, dann sind die zugehörigen RWA und Mindesteigenmittel in Tabelle 22 und in Zeile 7 der vorliegenden Tabelle zu rapportieren. Wenn die aufsichtsrechtliche Behandlung mit Hilfe des PD/LGD-Ansatzes erfolgt, dann sind die zugehörigen RWA und Mindesteigenmittel in Tabelle 18 und in Zeile 3 der vorliegenden Tabelle zu rapportieren. Erfolgt die aufsichtsrechtliche Behandlung mittels Standardansatz, so sind die zugehörigen RWA und Mindesteigenmittel in der Tabelle 15 und in Zeile 2 der vorliegenden Tabelle zu rapportieren.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c
		RWA <sup>1</sup>	RWA <sup>2</sup>	Mindesteigenmittel <sup>3</sup>
		T	T-1	T
	<i>Look-through-Ansatz</i>			
9	<i>Investments</i> in kollektiv verwalteten Vermögen – « Mandatsbasierter Ansatz »			
10	<i>Investments</i> in kollektiv verwalteten Vermögen – <i>Fallback-Ansatz</i>			
11	Abwicklungsrisiko <sup>8</sup>			
12	Verbriefungspositionen im Bankenbuch <sup>9</sup>			
13	Davon unter dem ratingbasierten Ansatz (RBA)			
14	Davon unter dem <i>supervisory formula approach</i> (SFA)			
15	Davon unter dem Standardansatz oder dem <i>simplified supervisory formula approach</i> (SSFA)			
16	Marktrisiko <sup>10</sup>			
17	Davon mit Standardansatz bestimmt			
18	Davon mit Modellansatz (IMM) bestimmt			
19	Operationelles Risiko			
20	Davon mit Basisindikatoransatz bestimmt			
21	Davon mit Standardansatz bestimmt			
22	Davon mit einem institutsspezifischen Ansatz (AMA) bestimmt			

<sup>8</sup> Entspricht den Anforderungen für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen nach Art. 76 ERV.

<sup>9</sup> D.h. die zugehörigen Werte für Verbriefungspositionen im Bankenbuch. Die RWA sind auf Grundlage der Mindesteigenmittel zu ermitteln (die RWA entsprechen nicht immer den RWA wie in den Tabellen 35 und 36 rapportiert, welche vor Anwendung einer Obergrenze bzw. eines *Cap* bestimmt werden).

<sup>10</sup> Der rapportierte Betrag entspricht den Mindesteigenmitteln für Marktrisiken (vgl. Tabellen 37–42). Diese beinhalten die Mindesteigenmittel für Verbriefungspositionen im Handelsbuch, aber beinhalten nicht die Mindesteigenmittel für das Gegenpartekreditrisiko.



# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c
		RWA <sup>1</sup>	RWA <sup>2</sup>	Mindesteigenmittel <sup>3</sup>
		T	T-1	T
23	Beträge unterhalb des Schwellenwerts für Abzüge (mit 250 % nach Risiko zu gewichtete Positionen) <sup>11</sup>			
24	Anpassung für die Untergrenze ( <i>Floor</i> ) <sup>12</sup>			
25	Total (1+4+7+8+9+10+11+12+16+19+23+24)			

<sup>11</sup> D.h. die im Rahmen der Schwellenwerte 2 und 3 mit 250 % zu gewichtenden Beträge (sonstige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich, Bedienungsrechte von Hypotheken [*mortgage servicing rights*] und latente Steueransprüche [*Deferred Tax Assets, DTA*] aufgrund zeitlicher Diskrepanzen [*temporary differences*]).

<sup>12</sup> Diese Zeile dient zur Offenlegung der Auswirkungen von Untergrenzen (*Floors*) im Rahmen der Säule 1, sei es bzgl. Anpassungen der RWA oder der anrechenbaren Eigenmittel. Im Rahmen der Säule 2 auferlegte Anpassungen sind hier nicht zu berücksichtigen. Die Untergrenzen und/oder Anpassungen, die auf tieferer als globaler Stufe (z.B. auf Stufe einer Risikokategorie) erfolgen, müssen bei Berichterstattung zu den Eigenmittelanforderungen der entsprechenden Risikokategorie erfolgen.

## Fixe und flexible Tabellen

### b) Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung

		a	b	c
		RWA <sup>13</sup>	RWA <sup>14</sup>	Mindesteigenmittel <sup>15</sup>
		T	T-1	T
1	Kreditrisiko <sup>16</sup>			
16	Marktrisiko			
19	Operationelles Risiko			
23	Beträge unterhalb des Schwellenwerts für Abzüge (mit 250 % nach Risiko zu gewichtende Positionen) <sup>17</sup>			
25	Total (1 + 16 + 19 + 23)			

<sup>13</sup> RWA: nach den Eigenmittelvorschriften risikogewichtete Positionen. Sofern die Vorschriften nicht direkt die Berechnung der RWA vorsehen, sondern die der Mindesteigenmittel, dann sind letztere durch Multiplikation mit dem Wert 12.5 in ihr RWA-Äquivalent zu überführen (z.B. für Marktrisiken oder operationelle Risiken).

<sup>14</sup> D.h. die publizierten RWA der Vorperiode.

<sup>15</sup> D.h. die per Stichtag geltenden Mindesteigenmittel. Diese entsprechen normalerweise 8 % der RWA, aber es kann Ausnahmen geben.

<sup>16</sup> Inklusiv des Gegenpartekreditrisikos, der Risiken bzgl. der Beteiligungstitel im Bankenbuch und der Investments in kollektiv verwalteten Vermögen sowie des Abwicklungsrisikos. Banken, bei welchen eines oder mehrere dieser Risiken materiell sind, wird empfohlen, die Tabelle um entsprechende „Davon-Zeilen“ zu ergänzen.

<sup>17</sup> D.h. die im Rahmen der Schwellenwerte 2 und 3 mit 250 % zu gewichtenden Beträge (sonstige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich, Bedienungsrechte von Hypotheken [*mortgage servicing rights*] und latente Steueransprüche [*Deferred Tax Assets, DTA*] aufgrund zeitlicher Diskrepanzen [*temporary differences*]).

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 5 (LI1): Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen<sup>1</sup>**

Zweck	Die Spalten (a) und (b) gestatten es, die Differenzen zwischen dem buchhalterischen und dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zu identifizieren. Die Spalten (c) bis (g) liefern eine Aufteilung der Buchwerte (Zeilen) nach aufsichtsrechtlichen Risikokategorien <del>(Spalten)</del> .  Diese Tabelle kann mit der Tabelle 1 kombiniert werden. Die Gesamtheit der nach beiden Tabellen offenzulegenden Informationen darf hierdurch nicht geändert werden).
Inhalt	Buchwerte nach Rechnungslegung.
Typ / Format	QC / flexibel (aber die Zeilen müssen im Einklang mit der für die Rechnungslegung verwendeten Struktur sein)..
Häufigkeit	Jährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Falls ein Element simultan einer Eigenmittelanforderung in zwei oder mehr Kategorien unterliegt, ist dies zu erläutern.

<sup>1</sup> Sofern eine bestimmte Position einer Eigenmittelanforderung in mehr als einer Kategorie (vgl. Spalten c–g) unterliegt, ist die Position in jeder zugehörigen Spalte zu rapportieren. Daher kann die Summe der in den Spalten c–g rapportierten Beträge höher sein als der Wert in Spalte b.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

	a <sup>2</sup>	b	c <sup>3</sup>	d <sup>4</sup>	e <sup>5</sup>	f <sup>6</sup>	g
	Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises	Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises	Buchwerte				
			Unter Kreditrisikoverschriften	Unter Gegenpartekreditrisikoverschriften	Unter Verbriefungsvorschriften	Unter Marktrisikoverschriften	Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug
AKTIVEN <sup>7</sup>							
Flüssige Mittel							
Forderungen gegenüber Banken							
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften							

<sup>2</sup> Bei Vorliegen eines gleichen Konsolidierungskreises können die Spalten a und b fusioniert werden.

<sup>3</sup> Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz), welche dem Kreditrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen 9–12, 13, 15–16 sowie 18–22 erfolgt.

<sup>4</sup> Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz), welche dem Gegenpartekreditrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen 24–31 erfolgt.

<sup>5</sup> Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz) von Verbriefungspositionen, welche in den Tabellen 33–36 offengelegt werden.

<sup>6</sup> Entspricht dem Buchwert der Positionen (ohne Ausserbilanz), welche dem Marktrisiko unterliegen und deren Offenlegung in den Tabellen 39–42 erfolgt.

<sup>7</sup> Gemäss der im FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ vorgesehenen Struktur. Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, passen die Struktur entsprechend an.

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

	a <sup>2</sup>	b	c <sup>3</sup>	d <sup>4</sup>	e <sup>5</sup>	f <sup>6</sup>	g
	Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises	Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises	Buchwerte				
			Unter Kreditrisikovorschriften	Unter Gegenpartei-kreditrisikovorschriften	Unter Verbriefungsvorschriften	Unter Marktrisikovorschriften	Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug
Forderungen gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Handelsgeschäft							
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente							
Übrige Finanzinstrumente mit <i>Fair Value</i> -Bewertung							
Finanzanlagen							
Aktive Rechnungsabgrenzungen							
Beteiligungen							
Sachanlagen							
Immaterielle Werte							

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

	a <sup>2</sup>	b	c <sup>3</sup>	d <sup>4</sup>	e <sup>5</sup>	f <sup>6</sup>	g
	Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises	Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises	Buchwerte				
			Unter Kreditrisikovorschriften	Unter Gegenpartei-kreditrisikovorschriften	Unter Verbriefungsvorschriften	Unter Marktrisikovorschriften	Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug
Sonstige Aktiven							
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital							
<b>TOTAL AKTIVEN</b>							
<b>VERPFLICHTUNGEN</b>							
Verpflichtungen gegenüber Banken							
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften							
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen							
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften							
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente							
Verpflichtungen aus übrigen							

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

	a <sup>2</sup>	b	c <sup>3</sup>	d <sup>4</sup>	e <sup>5</sup>	f <sup>6</sup>	g
	Buchwerte auf Stufe des buchhalterischen Konsolidierungskreises	Buchwerte auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises	Buchwerte				
			Unter Kreditrisikoverschriften	Unter Gegenpartei-kreditrisikoverschriften	Unter Verbriefungs-verschriften	Unter Marktrisikoverschriften	Ohne Eigenmittelanforderungen oder mittels Kapitalabzug
Finanzinstrumenten mit <i>Fair Value</i> -Bewertung							
Kassenobligationen							
Anleihen und Pfandbriefdarlehen							
Passive Rechnungsabgrenzungen							
Sonstige Passiven							
Rückstellungen							
<b>TOTAL VERPFLICHTUNGEN</b>							

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 6 (LI2): Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Positionen und den Buchwerten (Jahres- bzw. Konzernrechnung)<sup>1</sup>**

Zweck	Informationen über die wesentlichen Ursachen für Differenzen (ausgenommen Unterschiede im Konsolidierungskreis, die in Tabelle 5 dargestellt sind) zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung und den Positionswerten für aufsichtsrechtliche Zwecke.
Inhalt	Buchwerte (entsprechen den in der Rechnungslegung gezeigten Werten), aber basierend auf dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (vgl. Zeilen 1 bis 3) und für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendete Positionswerte (vgl. Zeile 10).
Typ / Format	QC / flexibel (Die Zeilenbeschriftungen dienen der Illustration und sind durch die Bank anzupassen, um die Ursachen für die Differenzen zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Positionswerten aussagekräftig beschreiben zu können).
Häufigkeit	Jährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Vgl. Tabelle 7

<sup>1</sup> Die Zeilen können und sollen von den Banken angepasst werden, um eine bessere Darstellung der Unterschiede zwischen den buchhalterischen und den aufsichtsrechtlichen Werten zu erreichen.



# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e
		Total	Positionen unter den: <sup>2</sup>			
			Kreditrisiko- vorschriften	Verbriefungs- vorschriften	Gegenpartei- kreditrisiko- vorschriften	Marktrisiko- vorschriften
1	Buchwerte der Aktiven auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (nach Tabelle 5) <sup>3</sup>					
2	Buchwerte der Verpflichtungen auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises (nach Tabelle 5)					
3	Nettobetrag auf Stufe des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises					
4	Ausserbilanzpositionen <sup>4</sup>					
5	Bewertungsdifferenzen					
6	Differenzen aufgrund unterschiedlicher Verrechnungsregeln, andere als die bereits in Zeile 2 erfassten					
7	Differenzen in der Berücksichtigung von Wertberichtigungen und					

<sup>2</sup> Die Spalten stehen zu den Tabellen in folgender Beziehung: Spalte b → Tabellen 9–12, 13, 15–16 sowie 18–22; Spalte c → Tabellen 33–36; Spalte d → Tabellen 24–31; Spalte e → Tabellen 39–42.

<sup>3</sup> Die Werte in den Zeilen 1 und 2 unterhalb der Spalten b–und-e entsprechen den Werten in den Spalten c–f von Tabelle 5.

<sup>4</sup> D.h. der Nominalwert in Spalte a und die mit Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditäquivalente umgerechneten Werte in Spalten b–e.

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e
		Total	Positionen unter den: <sup>2</sup>			
			Kreditrisiko- vorschriften	Verbriefungs- vorschriften	Gegenpartei- kreditrisiko- vorschriften	Marktrisiko- vorschriften
	Rückstellungen-					
8	Differenzen aufgrund aufsichtsrechtlicher Filter					
9	....					
10	Positionen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben <sup>5</sup>					

<sup>5</sup> Hierunter wird der aggregierte Wert verstanden, auf dessen Basis die pro Risikokategorie berechneten RWA ermittelt werden. Für Kreditrisiken und Gegenpartei-kreditrisiken entspricht dies den Werten, die nach Standardansatz oder IRB-Ansatz nach Risiko gewichtet werden. Für Verbriefungen bestimmen sich die Werte nach den Verbriefungsvorschriften. Für Marktrisiken entspricht dies den Werten, auf welche die Marktrisikovorschriften Anwendung finden.

## Fixe und flexible Tabellen

### Tabelle 7 (LIA): Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten

Zweck	Qualitative Erläuterung zu den beobachteten Differenzen zwischen den Buchwerten nach Rechnungslegung (wie in <a href="#">Tabelle 5</a> bzw. <a href="#">L11</a> - <a href="#">Tabelle 6</a> bzw. <a href="#">L12</a> definiert) und den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Positionswerten (wie in <a href="#">Tabelle 6</a> bzw. <a href="#">L12</a> - <a href="#">Tabelle 5</a> bzw. <a href="#">L14</a> definiert)
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Die Banken müssen insbesondere:

- die Gründe für die Differenzen zwischen Buchwerten gemäss Jahres- bzw. Konzernabschluss (vgl. Tabelle 5) und den aufsichtsrechtlichen Werten (vgl. Tabelle 6) erklären;
- die Gründe für wesentliche Unterschiede zwischen den Werten in Spalten „a“ und „b“ der Tabelle 5 erklären;
- die Gründe für die Differenzen zwischen den Buchwerten und den Positionen aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (vgl. Tabelle 6) erklären;
- konform mit den Vorgaben zur prudenziellen Bewertung die Systeme und Kontrollen beschreiben, die garantieren, dass die Schätzungen vorsichtig und verlässlich sind. Diesbezügliche Erläuterungen müssen umfassen:
  - Die Bewertungsmethoden und insbesondere Erläuterungen zum Verwendungsumfang von *Mark-to-Market*- und *Mark-to-Model*-Methoden;
  - Eine Beschreibung des unabhängigen Preisverifizierungsprozesses;
  - Die Verfahren zur Bestimmung der Bewertungsanpassungen oder Bildung von Bewertungsreserven (inkl. einer Beschreibung der Prozesse und der verwandten Methode zur Bewertung von Handelspositionen, je Instrumententyp).

**Tabelle 8 (CRA): Kreditrisiko: allgemeine Informationen**

Zweck	Beschreibung der Hauptmerkmale und der Bestandteile des Kreditrisikomanagements (Geschäftsmodell und Kreditrisikoprofil, Organisation des Kreditrisikomanagements und involvierte Funktionen, Risikoberichterstattung).
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Die Bank muss ihre Ziele und ihre internen Normen für das Kreditrisikomanagement beschreiben, wobei insbesondere darzulegen sind:

- Die Art und Weise, wie das Geschäftsmodell die Zusammensetzung des Kreditrisikoprofils beeinflusst.
- Die verwendeten Kriterien und Ansätze, um die internen Normen des Kreditrisikomanagements und die Limiten für das Kreditrisiko zu bestimmen.
- Die Struktur und die Organisation der Funktion zur Bewirtschaftung und Kontrolle des Kreditrisikos.
- Die Interaktion zwischen Kreditrisikobewirtschaftung, Kreditrisikokontrolle sowie den für *Compliance* und interne Revision zuständigen Funktionen.
- Umfang und Inhalt der Berichterstattung über die Kreditrisikoexpositionen sowie das Kreditrisikomanagement zu Händen der Geschäftsleitung und an das Organ für Oberaufsicht und Kontrolle.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 9 (CR1): Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven**

Zweck	Umfassende Information zur Kreditqualität der bilanziellen und ausserbilanziellen Aktivpositionen.
Inhalt	Buchwerte (entsprechen den Werten nach Rechnungslegung, aber auf Basis des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises).
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Angabe und Erläuterung der internen Ausfallsdefinition

		a	b	c	d
		Bruttobuchwerte <sup>1</sup> von		Wertberichtigungen / Abschreibungen <sup>2</sup>	Nettowerte (a + b – c)
		ausgefallenen Positionen <sup>3</sup>	nicht ausgefallenen Positionen		
1	Forderungen (ausgenommen Schuldtitel)				
2	Schuldtitel				
3	Ausserbilanzpositionen				
4	TOTAL				

<sup>1</sup> Werte der Bilanz und Ausserbilanz, die einem Kreditrisiko im Sinne der Eigenmittelvorschriften ausgesetzt sind (ausgenommen Gegenpartekreditrisiken). Die Bilanzpositionen umfassen die Ausleihungen und Schuldtitel. Die Ausserbilanzpositionen sind anhand der folgenden Kriterien zu messen : 1) Gewährte Garantien: Maximalbetrag, den die Bank zu zahlen verpflichtet ist, wenn die Garantie eingefordert wird (Bruttowert, d.h. vor Kreditumrechnungsfaktoren und Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken); 2) Unwiderrufliche Kreditzusagen: Totalbetrag, den die Bank als Ausleihung zugesagt hat (ebenfalls Bruttobetrag im obigen Sinne); widerrufliche Kreditzusagen sind nicht miteinzubeziehen. Der Bruttowert entspricht dem Buchwert vor Berücksichtigung einer allfälligen Bewertungskorrektur, aber nach Abzug einer allfälligen Abschreibung (unter Abschreibung ist die direkte Verringerung des Buchwerts zu verstehen, die die Bank vornimmt, wenn keine Möglichkeit zur Wiedereinbringung der Forderung besteht). Kreditrisikominderungen jeglicher Art sind nicht zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Summe der Bewertungskorrekturen, ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass diese gefährdete Positionen abdecken oder schlicht latente Risiken, und direkt verbuchte Abschreibungen.

<sup>3</sup> Beim SA-BIZ umfasst dies überfällige und gefährdete Positionen. Beim IRB gibt §452 der Basler Mindeststandards (Basel II Dokument) die aufsichtsrechtliche Definition.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 10 (CR2): Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolien von Forderungen und Schuldtiteln in Ausfall**

Zweck	Darstellung von Bestandsveränderungen an ausgefallenen Forderungen/Schuldtiteln einer Bank, der Zu- und Abgänge zwischen den Kategorien nicht ausgefallener und ausgefallener Forderungen/Schuldtiteln und des Rückgangs von ausgefallenen Forderungen/Schuldtiteln aufgrund von Abschreibungen.
Inhalt	Buchwerte
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Erläuterung jeder wesentlichen Veränderung der seit der Vorberichtsperiode in Ausfall befindlichen Positionen sowie jede wesentliche Veränderung zwischen ausgefallenen und nicht ausgefallenen <b>Krediten</b> <u>Positionen</u> .

		a
1	Ausgefallene Forderungen und Schuldtitel <sup>1</sup> , am Ende der Vorperiode	
2	Seit dem Ende der Vorperiode ausgefallene Forderungen und Schuldtitel	
3	Positionen, die den Ausfallstatus verlassen haben	
4	Abgeschriebene Beträge <sup>2</sup>	
5	Übrige Änderungen <sup>3</sup> (+/-)	
6	Ausgefallene Forderungen und Schuldtitel, am Ende der Referenzperiode (1+2-3-4+5)	

<sup>1</sup> D.h. die Positionen nach Abschreibungen aber vor Wertberichtigungen.

<sup>2</sup> D.h. teilweise oder vollständige Abschreibung.

<sup>3</sup> D.h. andere Elemente sind zu berücksichtigen, um den Abgleich durchführen zu können.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 11 (CRB): Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven**

Zweck	Ergänzende Informationen zu den Tabellen mit quantitativen Informationen zur Kreditqualität der Aktiven einer Bank.
Typ / Format	QUAL/QC / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Es sind folgende Angaben zu machen:

Qualitative	Quantitative
Umfang und Definitionen von „überfällig“ und „gefährdet“ wie zu buchhalterischen Zwecken verwendet, Unterschiede zu den aufsichtsrechtlichen Bezeichnungen „überfällig“ und „ausgefallen“	Mengengerüst der Positionen nach a) geographischen <sup>1</sup> Gebieten, b) Branchen, c) Restlaufzeiten
Umfang der überfälligen Positionen (Zahlungsverzug über 90 Tage), die dennoch gleichzeitig nicht gefährdet sind, mit entsprechender Begründung	Werte gefährdeter Positionen (nach der von der Bank zu buchhalterischen Zwecken verwendeten Definition) und die zugehörigen Wertberichtigungen / Abschreibungen, unterteilt nach geographischen Gebieten und Aktivitätsbereichen
Beschreibung der Methodik zur Identifikation gefährdeter Forderungen	Analyse zur Altersstruktur überfälliger Positionen gemäss Rechnungslegung
Bankinterne Definition von restrukturierten Positionen	Mengengerüst restrukturierter Positionen, mit Unterscheidung von gefährdeten und nicht gefährdeten Positionen

<sup>1</sup> Diese Aufteilung ist im Falle wesentlicher internationaler Aktivität anzugeben. Gebiete sind „Schweiz“ und sinnvoll gewählte ausländische **Gebietsbezeichnungen** [Regionen](#).

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 12 (CRC): Kreditrisiko: Angaben zur Risikominderungstechniken**

Zweck	Qualitative Informationen zur Kreditrisikominderung.
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Anzugeben sind:

- Die zentralen Merkmale der internen Normen und Prozesse bezüglich des bilanziellen und ausserbilanziellen *Nettings*, unter Angabe wie umfangreich das *Netting* erfolgt.
- Die zentralen Merkmale der internen Normen und Prozesse, um Garantien zu beurteilen und zu bewirtschaften.
- Informationen zu Konzentrationen im Marktrisiko oder Kreditrisiko, was risikomindernde Instrumente betrifft (d.h. nach Art des Garantiegebers, der Sicherheiten und des Sicherungsgebers bei Kreditderivaten).

Anhörung



# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 13 (CR3): Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken<sup>1</sup>**

Zweck	Offenlegung zum Ausmass der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken
Inhalt	Buchwerte. Erfassung aller zur Reduktion der Eigenmittelanforderungen verwendeten Techniken der Kreditrisikominderung und Offenlegung aller besicherten Positionen, unabhängig davon, ob der Standardansatz oder der IRB zur Berechnung der risikogewichteten Positionen verwendet wird.
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

<sup>1</sup> Ist die Bank nicht in der Lage, die Positionen „Forderungen“ und „Schuldtitel“ getrennt nach Deckung in Form von Sicherheiten, Garantien und/oder Kreditderivaten auszuweisen, kann sie entweder die entsprechenden Zeilen kombinieren oder die Beträge auf Basis der Bruttobeträge *pro-rata* gewichtet auf die entsprechenden Zellen aufteilen. Die Bank muss angeben, wie sie vorgegangen ist.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

### a) Tabelle für Banken mit voller Offenlegung

		a	b	c	d	e	f	g
		Unbesicherte Positionen <sup>2</sup> / Buchwerte	Durch Sicherheiten besicherte Positionen <sup>3</sup>	Durch Sicherheiten besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag <sup>4</sup>	Durch finanzielle Garantien besicherte Positionen <sup>5</sup>	Durch finanzielle Garantien besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag <sup>6</sup>	Durch Kreditderivate besicherte Positionen <sup>7</sup>	Durch Kreditderivate besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag <sup>8</sup>
1	Ausleihungen (ausgenommen Schuldtitel)							
2	Schuldtitel							
3	TOTAL							
4	Davon ausgefallen							

<sup>2</sup> D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die von keiner Kreditrisikominderung profitieren.

<sup>3</sup> D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die ganz oder teilweise durch Sicherheiten besichert sind, egal welcher Anteil der ursprünglichen Position besichert ist.

<sup>4</sup> D.h. der effektiv besicherte Positionsteil. Wenn der erlösbare Wert der Sicherheit den Wert der Position übersteigt, ist der Wert der Position anzugeben.

<sup>5</sup> D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die ganz oder teilweise durch finanzielle Garantien gedeckt, egal welcher Anteil der ursprünglichen Position besichert ist.

<sup>6</sup> Analog zu Fussnote 3.

<sup>7</sup> Analog zu Fussnote 4.

<sup>8</sup> Analog zu Fussnote 3.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

### b) Tabelle für Banken mit partieller Offenlegung

	a	c	e & g
	Unbesicherte Positionen <sup>9</sup> / Buchwerte	Durch Sicherheiten besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag <sup>10</sup>	Durch finanzielle Garantien oder Kreditderivate besicherte Positionen, effektiv besicherter Betrag <sup>11</sup>
Forderungen (inkl. Schuldtitel)			
Ausserbilanzgeschäfte			
TOTAL			
Davon ausgefallen			

<sup>9</sup> D.h. die Buchwerte der Positionen (nach Abzug von Wertberichtigungen), die von keiner Kreditrisikominderung profitieren.

<sup>10</sup> D.h. der effektiv besicherte Positionsteil. Wenn der erlösbare Wert der Sicherheit den Wert der Position übersteigt, ist der Wert der Position anzugeben.

<sup>11</sup> Analog zu Fussnote 3.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 14 (CRD): Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings im Standardansatz**

Zweck	Ergänzende qualitative Angaben zum Standardansatz zur Verwendung externer Ratings.
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Folgende Informationen sind anzugeben:

- Namen der Ratingagenturen (ECAIs) und Exportversicherungsagenturen (ECAs), die verwendet werden und, so der Fall, Erläuterung der Gründe für Änderungen während der Referenzperiode;
- Für welche Positionskategorien welche ECAIs oder ECAs verwendet werden;
- Beschrieb des Verfahrens, um die Emittenten- und Emissionsratings für weitere vergleichbare Positionen im Bankenbuch zu verwenden.

Anhörung

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 15 (CR4): Kreditrisiko: Risikoexposition und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem Standardansatz<sup>1</sup>**

Zweck	Illustration der Effekte von Kreditrisikominderung (umfassender und einfacher Ansatz) auf die Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatzes. Die RWA-Dichte ist ein synthetisches Mass für das Risiko eines Portfolios.
Inhalt	aufsichtsrechtliche Positionen
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

<sup>1</sup> Banken, die ihre Mindesteigenmittel für Kreditrisiken grossmehrheitlich nicht mit dem Standardansatz bestimmen, können unter Beachtung der Vorgaben nach Rz 27 auf die Publikation der detaillierten Tabelle 15 verzichten.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f
		Positionen vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und vor Anwendung von Risikominderung (CRM) <sup>2</sup>		Positionen nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und nach Anwendung von Risikominderung (CRM) <sup>3</sup>			
	Positionskategorie	Bilanzwerte	Ausserbilanzwerte	Bilanzwerte	Ausserbilanzwerte	RWA	RWA-Dichte <sup>4</sup>
1	Zentralregierungen und Zentralbanken						
2	Banken und Effekthändler						
3	Öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken						
4	Unternehmen						
5	Retail						
6	Beteiligungstitel						
7	Übrige Positionen <sup>5</sup>						

<sup>2</sup> D.h. die aufsichtsrechtlichen Positionen (nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen und Abschreibungen) des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises, ohne Berücksichtigung von Risikominderung. Die Ausserbilanzpositionen sind vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die für die Berechnung der Mindesteigenmittel massgebenden Werte.

<sup>4</sup> D.h. die RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach Kreditumrechnungsfaktoren und nach Risikominderung), ausgedrückt in Prozent ( $f = (e/(c+d)) \cdot 100 \%$ ).

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f
		Positionen vor Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und vor Anwendung von Risikominderung (CRM) <sup>2</sup>		Positionen nach Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und nach Anwendung von Risikominderung (CRM) <sup>3</sup>			
	Positionskategorie	Bilanzwerte	Ausserbilanzwerte	Bilanzwerte	Ausserbilanzwerte	RWA	RWA-Dichte <sup>4</sup>
8	TOTAL						

<sup>5</sup> Diese Zeile berücksichtigt die übrigen Aktiven (§81 des Basel II Dokuments, d.h. Verbriefungspositionen, nicht-gegenparteibezogene Positionen sowie übrige Positionen) sowie allfällige Investitionen (Beteiligungen) in kommerzielle Unternehmen, die einer Risikogewichtung von 1250 % unterliegen (vgl. §90 des Basel III Dokuments, <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>).

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 16 (CR5): Kreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz<sup>1</sup>**

Zweck	Aufteilung der Kreditrisikopositionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz (entspricht dem nach dem Standardansatz definierten Risiko).
Inhalt	aufsichtsrechtliche Werte
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern

<sup>1</sup> Banken, die ihre Mindesteigenmittel für Kreditrisiken grossmehrheitlich nicht mit dem Standardansatz bestimmen, können unter Beachtung der Vorgaben nach Rz 27 auf die Publikation der detaillierten Tabelle 16 verzichten.



# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
	Positionskategorie / Risikogewichtung	0 %	10 %	20 %	35 %	50 %	75 %	100 %	150 %	Andere	Total der Kreditrisikopositionen nach CCF und CRM <sup>2</sup>
1	Zentralregierungen und Zentralbanken										
2	Banken und Effekthändler										
3	Öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken										
4	Unternehmen										
5	Retail										
6	Beteiligungstitel										
7	Übrige Positionen <sup>3</sup>										
8	TOTAL										
9	Davon grundpfandgesicherte										

<sup>2</sup> D.h. die zur Berechnung der Mindesteigenmittel verwendeten Werte (Bilanz- und Ausserbilanzpositionen, nach Kreditumrechnungsfaktoren), nach Abzug von Bewertungskorrekturen, Wertberichtigungen und Abschreibungen sowie nach Risikominderung, aber vor Risikogewichtung.

<sup>3</sup> Diese Zeile berücksichtigt die übrigen Aktiven (vgl. §81 des Basel II Dokuments, d.h. Verbriefungspositionen, nicht-gegenparteibezogene Positionen und übrige Positionen) sowie allfällige Investitionen (Beteiligungen) in kommerzielle Unternehmen, die einer Risikogewichtung von 1250 % unterliegen (vgl. §90 des Basel III Dokuments, <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>).

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
	Positionskategorie / Risikogewichtung	0 %	10 %	20 %	35 %	50 %	75 %	100 %	150 %	Andere	Total der Kreditrisikopositionen nach CCF und CRM <sup>2</sup>
	Forderungen										
10	Davon überfällige Forderungen										

Anhörung

## Fixe und flexible Tabellen

### **Tabelle 17 (CRE): IRB: Angaben über die Modelle [QUAL / flexibel / jährlich]:**

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

### **Tabelle 18 (CR6): IRB: Risikoexposition nach Positionskategorien und Ausfallwahrscheinlichkeiten [QC / fix / halbjährlich]:**

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015. Die Definition von „Portfolio X“ unter dem F-IRB bzw. A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben wie für Tabelle 19 (CR7) definiert.

### **Tabelle 19 (CR7): IRB: Risikomindernde Auswirkungen von Kreditderivaten auf die Risikogewichtung [QC / fix / halbjährlich]:**

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015, wobei die Zeilen der Tabelle 19 (CR7) wie folgt definiert sind:

1	Zentralregierungen und Zentralbanken (F-IRB)
2	Zentralregierungen und Zentralbanken (A-IRB)
3	Banken und Effekthändler (F-IRB)
4	Banken und Effekthändler (A-IRB)
5	Öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken (F-IRB)
6	Öffentlich-rechtliche Körperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken (A-IRB)
7	Unternehmen: Spezialfinanzierungen (F-IRB)
8	Unternehmen: Spezialfinanzierungen (A-IRB)
9	Unternehmen: übrige Finanzierungen (F-IRB)
10	Unternehmen: übrige Finanzierungen (A-IRB)
11	Retail: grundpfandgesicherte Positionen
12	Retail: qualifizierte revolving Positionen
13	Retail: übrige Positionen
14	Beteiligungstitel (PD/LGD-Ansatz)

## Fixe und flexible Tabellen

### **Tabelle 20 (CR8): IRB: RWA-Veränderung der Kreditrisikopositionen [QC / fix / quartalsweise oder allfällig halbjährlich]:**

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015.

### **Tabelle 21 (CR9): IRB: *Ex post* Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionskategorien [QC / flexibel / jährlich]:**

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015. Die Definition von „Portfolio X“ unter dem F-IRB bzw. A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben wie für Tabelle 19 (CR7) definiert.

### **Tabelle 22 (CR10): IRB: Spezialfinanzierungen und Beteiligungstitel in der einfachen Risikogewichtungsmethode [QC / flexibel / halbjährlich]:**

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Anhörung

**Tabelle 23 (CCRA): Gegenparteikreditrisiko: Allgemeine Angaben**

Zweck	Beschreibung der Hauptmerkmale des Gegenparteikreditrisikomanagements (z.B. operative Limiten, Verwendung von Garantien und anderen Kreditrisikominderungstechniken, Auswirkung von Verschlechterung der eigenen Bonität).
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Es sind anzugeben:

Ziele und interne Normen zum Risikomanagement von Gegenparteikreditrisiken, namentlich:

- Verwendete Methode für die Festlegung operationeller Limiten in Funktion bankinterner Kapitalallokation für das Gegenparteikreditrisiko und Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs).
- Interne Normen zu Garantien und anderen Risikominderungstechniken sowie die Beurteilung des Gegenparteikreditrisikos, inklusive Positionen gegenüber CCPs.
- Interne Normen zu *Wrong-Way*-Positionen.
- Auswirkung auf die Bank, falls es zu einer Ratingverschlechterung kommt und dies zusätzliche Garantieabgaben erfordert.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 24 (CCR1): Gegenparteikreditrisiko: Analyse nach Ansatz**

Zweck	Umfassende Darstellung der verwendeten Ansätze, um die Eigenmittelanforderungen für das Gegenparteikreditrisiko zu berechnen, unter Angabe der innerhalb jedes Ansatzes verwendeten wesentlichen Parameter.
Inhalt	Aufsichtsrechtliche Werte, RWA und zur Berechnung der RWA verwendete Parameter für alle Positionen mit Gegenparteikreditrisiko (ausgenommen CVA-Eigenmittelanforderung oder Positionen, die durch eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden).
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

Anhörung

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f
		Wiederbeschaffungskosten <sup>1</sup>	Mögliche zukünftige Position <sup>2</sup>	EEPE <sup>3</sup>	Verwendeter alpha-Wert, um das aufsichtsrechtliche EAD zu bestimmen	EAD nach CRM <sup>4</sup>	RWA
1	SA-CCR (für Derivate)				1.4		
2	IMM (für Derivate und SFTs)						
3	Einfacher Ansatz der Risikominderung (für SFTs)						
4	Umfassender Ansatz der Risikominderung (für SFTs)						

<sup>1</sup> Für Transaktionen, die keinen Margenanforderungen unterliegen, entsprechen die Wiederbeschaffungskosten dem unmittelbaren Verlust bei Ausfall der Gegenpartei und sofortiger Beendigung all ihrer Positionen. Für Transaktionen, die Margenanforderungen unterliegen, stellt die Marge den Verlust bei unmittelbarem oder künftigem Ausfall der Gegenpartei dar (unter der Annahme, dass die fragliche Transaktion sofort beendet und ersetzt wird). Die Beendigung einer Transaktion im Anschluss an einen Ausfall der Gegenpartei mag allerdings nicht unmittelbar erfolgen. Die Wiederbeschaffungskosten nach der Marktwertmethode werden in Anhang 4, §92 des Basel II Dokuments beschrieben. Die Wiederbeschaffungskosten nach dem Standardansatz (SA-CCR) sind im Basler Dokument „The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures“ (<http://www.bis.org/publ/bcbs279.pdf>) beschrieben.

<sup>2</sup> Die potentielle zukünftige Position entspricht der möglichen Steigerung der Position ab Abschlussstichtag bis zum Ende der Risikoperiode. Die potentielle zukünftige Position nach der Marktwertmethode ist in Anhang 4, §92(i) des Basel II Texts beschrieben. Die Wiederbeschaffungskosten nach dem Standardansatz (SA-CCR) sind im obengenannten Basler Dokument beschrieben.

<sup>3</sup> EEPE (*effective expected positive exposure*) entspricht dem gewichteten Mittel der effektiven Exposition während des ersten Jahres oder, falls alle in einem *Netting-Set* befindlichen Kontrakte innert weniger als einem Jahr auslaufen, so ist das Mittel über die Zeitspanne zu ermitteln, die der längsten Restlaufzeit entspricht. Die Gewichtung entspricht dem Anteil, die eine einzelne erwartete Exposition an der gesamten Exposition über die Zeitspanne hat.

<sup>4</sup> D.h. der massgebende Betrag zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach Berücksichtigung von Risikominderungstechniken, Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos (*credit valuation adjustments*) und Anpassungen für spezifisches *Wrong-Way*-Risiko.

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

5	VaR (für SFTs)						
6	TOTAL						

Anhörung



## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 25 (CCR2): Gegenpartekreditrisiko: Bewertungsanpassungen der Kreditpositionen (*credit valuation adjustment, CVA*) zu Lasten der Eigenmittel**

Zweck	Darstellung der aufsichtsrechtlichen CVA-Berechnung (mit einer Aufteilung zwischen Standardansatz und Modellansatz)
Inhalt	RWA und zugehörige Positionswerte bei Ausfall (EAD).
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern

		a	b
		EAD nach CRM <sup>1</sup>	RWA
	Alle der „Advanced CVA“-Eigenmittelanforderung unterliegenden Positionen <sup>2</sup>		
1	VAR-Komponente (inkl. Multiplikator von 3)	<del></del>	
2	Stress-VAR-Komponente (inkl. Multiplikator von 3)	<del></del>	
3	Alle der „Standard CVA“-Eigenmittelanforderung unterliegenden Positionen		
4	Alle der CVA-Eigenmittelanforderung unterliegenden Positionen		

<sup>1</sup> D.h. der für die Berechnung der Mindesteigenmittel massgebende Betrag. Er entspricht dem Betrag der Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartekreditrisikos (*credit valuation adjustments*) und Anpassungen für spezifisches *Wrong-Way-Risiko*, nach Kreditrisikominderung.

<sup>2</sup> D.h. der Betrag der Eigenmittelanforderungen nach §98-103 von Anhang 4 der Basler Mindeststandards bzw. des Basel II Dokuments.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 26 (CCR3): Gegenpartekreditrisiko: Positionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung nach dem Standardansatz**

Zweck	Aufteilung der nach dem Standardansatz berechneten Gegenpartekreditrisikopositionen nach Positionskategorien und Risikogewichtung (entspricht dem nach dem Standardansatz definierten Risiko).
Inhalt	Gegenpartekreditrisikopositionen, unabhängig vom Ansatz, der zur Berechnung der Positionswerte bei Ausfall (EAD) verwendet wurde.
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern

Anhörung

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		a	b	c	d	e	f	g	h	i
	Positionskategorie / Risikogewichtung	0 %	10 %	20 %	50 %	75 %	100 %	150 %	Andere	Total der Kreditrisikopositionen <sup>1</sup>
1	Zentralregierungen und Zentralbanken									
2	Banken und Effekthändler									
3	Öffentlich-rechtliche Körperschaften und multilaterale Entwicklungsbanken									
4	Unternehmen									
5	Retail									
6	Beteiligungstitel									
7	Übrige Positionen <sup>2</sup>									
8										
9	TOTAL									

<sup>1</sup> Massgebender „Betrag“, um die Eigenmittelanforderungen nach Kreditrisikominderung zu bestimmen.

<sup>2</sup> Diese Zeile berücksichtigt die übrigen Aktiven (vgl. §81 des Basel II Dokuments, d.h. Verbriefungspositionen, nicht-gegenparteibezogene Positionen und übrige Positionen) sowie allfällige Investitionen (Beteiligungen) in kommerzielle Unternehmen, die einer Risikogewichtung von 1250 % unterliegen (vgl. §90 des Basel III Dokuments, <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>).

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

### **Tabelle 27 (CCR4): IRB: Gegenparteikreditrisiko nach Positionskategorie und Ausfallwahrscheinlichkeiten [QC / fix / halbjährlich]**

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015. Die Definition von „Portfolio X“ unter dem F-IRB bzw. A-IRB richtet sich nach den entsprechenden Zeilenangaben wie für Tabelle 19 (CR7) definiert.

Anhörung

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 28 (CCR5): Gegenpartekreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartekreditrisiko ausgesetzten Positionen**

Zweck	Aufteilung aller Arten von gelieferten oder erhaltenen Sicherheiten im Zusammenhang mit Gegenpartekreditrisiko von Derivattransaktionen oder Securities Financing Transactions (SFTs), inklusive Transaktionen, die durch eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden.
Inhalt	Buchwerte der bei Derivattransaktionen oder SFTs verwendeten Sicherheiten, unabhängig davon, ob die Transaktionen durch eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden und ob die Sicherheiten an eine zentrale Gegenpartei geliefert werden.
Typ / Format	QC / flexibel (es dürfen nur die Zeilen angepasst werden, keine Spalten).
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

Anhörung

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

	a	b	c	d	e	f
	Bei Derivattransaktionen verwendete Sicherheiten				Bei SFTs verwendete Sicherheiten	
	<i>Fair Value</i> der erhaltenen Sicherheiten		<i>Fair Value</i> der gelieferten Sicherheiten		<i>Fair Value</i> der erhaltenen Sicherheiten	<i>Fair Value</i> der gelieferten Sicherheiten
	Segregiert <sup>1</sup>	Nicht segregiert	Segregiert	Nicht segregiert		
Flüssige Mittel in CHF						
Flüssige Mittel in ausländischer Währung						
Forderungen gegenüber der Eidgenossenschaft						
Forderungen gegenüber ausländischen Staaten						
Forderungen gegenüber Staatsagenturen						
Unternehmensanleihen						
Beteiligungstitel						
Übrige Sicherheiten						
TOTAL						

<sup>1</sup> „Segregiert“ bezeichnet, dass die Sicherheiten so gehalten werden, dass sie nicht in eine Konkursmasse fallen (*bankruptcy-remote*). Für Details vgl. §200-203 von „Capital requirements for bank exposures to central counterparties“, April 2014.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 29 (CCR6): Gegenpartekreditrisiko: Kreditderivatpositionen**

Zweck	Illustration des Umfangs der Kreditderivatpositionen, unterteilt nach gekauften und verkauften Derivaten.
Inhalt	Nominalwerte der Derivate (vor jedwelchem Netting) und Fair-Values.
Typ / Format	QC / flexibel (es dürfen nur die Zeilen angepasst werden, keine Spalten).
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

	a	b
	Gekaufte Absicherung	Verkaufte Absicherung
Nominalbeträge		
<i>Single-name-CDS</i>		
Index-CDS		
<i>Total Return Swaps (TRS)</i>		
Kreditoptionen		
Andere Kreditderivate		
<b>TOTAL NOMINALBETRÄGE</b>		
Fair Values		
Positive Wiederbeschaffungswerte (Aktiven)		
Negative Wiederbeschaffungswerte (Passiven)		

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 30 (CCR7): Gegenpartekreditrisiko: RWA-Veränderung der Gegenpartekreditrisikopositionen unter dem IMM-Ansatz (der EPE-Modellmethode)**

Zweck	RWA-Flussrechnung zur Erklärung der Veränderungen in den nach der EPE-Modellmethode berechneten RWA für das Gegenpartekreditrisiko (Derivattransaktionen und SFTs).
Inhalt	RWA im Zusammenhang mit Gegenpartekreditrisiko (d.h. ausgenommen Kreditrisiko wie in Tabelle 20 (CR8) gezeigt). Veränderungen der RWA im Laufe der Berichtsperiode sollten für jede der angegebenen Ursachen sinnvoll geschätzt werden.
Typ / Format	QC / fix (die Spalten wie auch die Zeilen 1 bis 9 sind fix. Die Bank kann zwischen den Zeilen 7 und 8 zusätzliche Zeilen einfügen, um weitere Ursachen für RWA-Änderungen anzugeben).
Häufigkeit	Quartalsweise oder allfällig halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

Anhänger



## Anhang 2

### Fixe und flexible Tabellen

		a
		Beträge
1	RWA am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	
2	Veränderung der Aktiven <sup>1</sup>	
3	Veränderung in der Kreditqualität der Gegenparteien <sup>2</sup>	
4	Modelländerungen <sup>3</sup>	
5	Änderungen in der Methodik oder Vorschriften bzgl. IMM	
6	Akquisitionen oder Verkäufe (von Einheiten) <sup>4</sup>	
7	Veränderung der Wechselkurse <sup>5</sup>	
8	Anderes	
9	RWA am Ende der Berichtsperiode	

<sup>1</sup> D.h. organische Änderungen aufgrund von Änderungen des Volumens oder der Struktur der Portfolien (inklusive Neugeschäfte und auslaufende Positionen), aber ohne die Auswirkungen von Kauf oder Verkauf von Unternehmen.

<sup>2</sup> D.h. die Änderungen aufgrund einer anderen Beurteilung der Qualität der Gegenpartei der Bank gemäss regulatorischer Vorschriften, unabhängig davon, welchen Ansatz die Bank hierzu verwendet. Diese Zeile schliesst ebenfalls allfällige Änderungen im Zusammenhang mit Modellen des IRB-Ansatzes ein.

<sup>3</sup> D.h. die Änderungen aufgrund der Umsetzung von Modellen, Änderungen im Anwendungsbereich von Modellen oder alle Änderungen verbunden mit der Beseitigung von Modelldefiziten. Diese Zeile bezieht sich nur auf IMM-Modelle (d.h. EPE-Modellmethode).

<sup>4</sup> D.h. Volumenänderungen aufgrund des Kaufs oder Verkaufs von Unternehmen.

<sup>5</sup> D.h. Änderungen aufgrund geänderter Wechselkurse.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 31 (CCR8): Gegenpartekreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien<sup>1</sup>**

Zweck	Umfassende Darstellung der Positionen der Bank gegenüber zentralen Gegenparteien. Insbesondere umfasst die Tabelle alle Arten von Positionen (infolge von Transaktionen, Margen, Beiträge an den Ausfallfonds) und zugehörige RWA.
Inhalt	Positionswerte bei Ausfall (EAD) und RWA für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien.
Typ / Format	QC / fix. Die Banken müssen eine Aufteilung ihrer Positionen gegenüber qualifizierten und nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien, wie in der Fussnote definiert, vornehmen.
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.
Inkrafttreten	Anwendbar ab dem 1. Januar 2017

<sup>1</sup> Es sind alle Transaktionen zu berücksichtigen, die ökonomisch äquivalent sind zu Transaktionen mit einer zentralen Gegenpartei (CCP), also z.B. Transaktionen mit einem direkten *Clearing Member*, das als Kommissionär oder *Principal* für eine Kundentransaktion agiert.

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		a	b
		EAD (nach CRM) <sup>2</sup>	RWA
1	Positionen gegenüber QCCPs <sup>3</sup> (Total)	X	
2	Positionen aufgrund von Transaktionen mit QCCPs (unter Ausschluss von Initial Margin und Beiträge an den Ausfallfonds)		
3	Davon OTC Derivate		
4	Davon börsengehandelte Derivate		
5	Davon SFTs		
6	Davon <i>Netting-Sets</i> für die ein <i>Cross-Product-Netting</i> zugelassen wurde		
7	Segregiertes <sup>4</sup> <i>Initial Margin</i> <sup>5</sup>		X
8	Nicht segregiertes <i>Initial Margin</i>		
9	Vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds <sup>6</sup>		
10	Nicht vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds <sup>7</sup>		
11	Positionen gegenüber Nicht-QCCPs (Total)	X	

<sup>2</sup> D.h. der massgebende Betrag zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach Berücksichtigung von Risikominderungstechniken, Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartekreditrisikos (*credit valuation adjustments*) und Anpassungen für spezifisches *Wrong-Way*-Risiko.

<sup>3</sup> Eine qualifizierte zentrale Gegenpartei ist ein Unternehmen, das aufgrund einer entsprechenden Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde als zentrale Gegenpartei aktiv sein darf.

<sup>4</sup> „Segregiert“ bedeutet, dass die Sicherheiten so gehalten werden, dass sie nicht in eine Konkursmasse fallen (*bankruptcy-remote*).

<sup>5</sup> *Initial Margin* bedeutet, dass ein *Clearing Member* oder ein Kunde Sicherheiten an die CCP geliefert hat, um die zukünftige Risikoposition der CCP zu reduzieren. Im Falle dieser Tabelle schliesst *Initial Margin* nicht die Beiträge an eine CCP ein, die im Vorfeld zur Verteilung von Verlusten geleistet werden (Ausfallfonds).

<sup>6</sup> D.h. die effektiven vorfinanzierten Beiträge oder die Beteiligung an solchen Beiträgen im Rahmen von Mechanismen zur Verlustteilung.

<sup>7</sup> D.h. die Beiträge gemäss Fussnote 6 mit dem Unterschied, dass diese nicht vor Eintritt eines Verlustereignisses einbezahlt werden.

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

		a	b
		EAD (nach CRM) <sup>2</sup>	RWA
12	Positionen aufgrund von Transaktionen mit Nicht QCCPs (unter Ausschluss von <i>Initial Margin</i> und Beiträge an den Ausfallfonds)		
13	Davon OTC Derivate		
14	Davon börsengehandelte Derivate		
15	Davon SFTs		
16	Davon <i>Netting-Sets</i> für die ein <i>Cross-Product-Netting</i> zugelassen wurde		
17	Segregiertes <i>Initial Margin</i>		<del></del>
18	Nicht segregiertes <i>Initial Margin</i>		
19	Vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds		
20	Nicht vorfinanzierte Beiträge an den Ausfallfonds		

Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

### **Tabelle 32 (SECA): Verbriefungen: Allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen [QUAL / flexibel / jährlich]:**

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

### **Tabelle 33 (SEC1): Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch [QC / flexibel / halbjährlich]:**

dito

### **Tabelle 34 (SEC2): Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch [QC / flexibel / halbjährlich]:**

dito

### **Tabelle 35 (SEC3): Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des *Originators* oder *Sponsors* [QC / fix / halbjährlich]:**

dito

### **Tabelle 36 (SEC4): Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittelanforderungen bei Banken in der Rolle des *Investors* [QC / fix / halbjährlich]:**

dito

**Tabelle 37 (MRA): Marktrisiko: allgemeine Angaben**

Zweck	Beschreibung der Ziele und Policies des Marktrisikomanagements wie in §683(i) der Basler Mindeststandards <sup>1</sup> definiert.
Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Zu beschreiben sind die Ziele und die bankinternen Normen für das Marktrisikomanagement, wobei namentlich auf Folgendes einzugehen ist (der Detaillierungsgrad der Ausführungen muss für die Weitergabe der für den Leser relevanten Informationen angemessen sein):

- Die Strategien und Prozesse der Bank: dies umfasst eine Erläuterung der strategischen Ziele, wie sie bei den Handelsaktivitäten verfolgt werden, sowie der vorhandenen Prozesse, um die Marktrisiken der Bank zu identifizieren, zu messen, zu bewirtschaften und zu kontrollieren. Diese Erläuterungen müssen auch die internen Vorschriften der Risikoabsicherung (*Hedging*) sowie die vorhandenen Strategien und Prozesse zur Sicherstellung einer beständigen Absicherung umfassen.
- Die Organisationsstruktur der Marktrisikomanagementfunktion: dies umfasst die Beschreibung der etablierten *Governance* Struktur im Bereich Marktrisiko, um die vorgenannten Strategien und Prozesse der Bank umzusetzen sowie die Beschreibung der Kommunikationsbeziehungen und -abläufe zwischen den in das Marktrisikomanagement involvierten Stellen.
- Der Umfang und die Art der Berichterstattung und/oder der Messsysteme.

<sup>1</sup> Basel II Dokument, <http://www.bis.org/publ/bcbs128.pdf>

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

### **Tabelle 38 (MRB): Marktrisiko: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes (IMA) [QUAL / flexibel / jährlich]:**

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

Anhörung

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 39 (MR1): Marktrisiko: Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz**

Zweck	Darstellung der Bestandteile der Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz für Marktrisiken.
Inhalt	RWA
Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	Alle wesentlichen Änderungen während der Berichtsperiode und deren Gründe sind zu erläutern.

		a
		RWA <sup>1</sup>
	<i>Outright</i> <sup>2</sup> -Produkte	X
1	Zinsrisiko (allgemeines und spezifisches)	
2	Aktienrisiko (allgemeines und spezifisches)	
3	Wechselkursrisiko	
4	Rohstoffrisiko	
	Optionen	X
5	Vereinfachtes Verfahren	
6	Delta-Plus-Verfahren	
7	Szenarioanalyse	
8	Verbriefungen	
9	TOTAL	

<sup>1</sup> RWA: entspricht dem Zwölfeinhalbfachen der Mindesteigenmittelanforderung.

<sup>2</sup> *Outright* umfasst Produkte ohne Optionscharakter.



## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 40 (MR2): Marktrisiko: RWA-Veränderung der Positionen unter dem Modellansatz (IMA)<sup>1</sup> [QC / fix / quartalsweise bzw. allfällig halbjährlich]:**

vgl. diesbezügliche Vorgaben im Dokument „Revised Pillar 3 disclosure requirements“ des Basler Ausschusses vom Januar 2015

**Tabelle 41 (MR3): Marktrisiko: Modellbasierte Werte für das Handelsbuch<sup>2</sup> [QC / fix / halbjährlich]:**

dito

**Tabelle 42 (MR4): Marktrisiko: Vergleich der VaR-Schätzungen mit Gewinnen und Verlusten<sup>3</sup> [QC / flexibel / halbjährlich]:**

dito

---

<sup>1</sup> Nur, falls ein Marktrisiko-Modellansatz für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet wird.

<sup>2</sup> Nur, falls ein Marktrisiko-Modellansatz für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet wird.

<sup>3</sup> Nur, falls ein Marktrisiko-Modellansatz für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendet wird.

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 43: Operationelle Risiken: allgemeine Angaben**

Typ / Format	QUAL / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der operationellen Risiken

Anzugeben ist der für die Eigenmittelberechnung angewendete Ansatz.

Bei Anwendung des AMA-Modellansatzes, muss die Bank:

- den implementierten AMA-Modellansatz beschreiben und seine internen und externen Faktoren kommentieren. Bei partieller Anwendung müssen Angaben zum Umfang und Niveau der Abdeckung durch die diversen Ansätze gemacht werden;
- die Verwendung von Versicherungen zur Risikominderung beschreiben.

Anhörung

# Anhang 2



## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 44: Zinsrisiko im Bankenbuch**

Typ / Format	QUAL/QC / flexibel
Häufigkeit	Jährlich

**Qualitative Angaben:**

Die Natur der Zinsrisiken und die wesentlichen Annahmen sind zu beschreiben. Dies beinhaltet die Annahmen über vorzeitige Rückzahlungen von Forderungen und das Verhalten von Einlagen ohne Laufzeit. Die Häufigkeit der Zinsrisikomessung ist anzugeben.

Konzept zur Absicherung oder Minderung des Zinsrisikos.

**Quantitative Angaben:**

Es sind Angaben zu machen über das Ansteigen oder das Abfallen der Erträge oder des Barwerts des Eigenkapitals (oder des vom Management verwendeten Masses) in Folge von positiven oder negativen Zinsschocks gemäss der vom Management verwendeten Methode für die Zinsrisikomessung. Die Angaben sind separat für die wesentlichen Währungen zu machen.

Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 45: Darstellung der wichtigsten Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente<sup>1</sup> \***

1	Emittent	<sup>2</sup>
2	Identifikation (z.B. ISIN)	
3	Geltendes Recht des Instruments	
	<b>Aufsichtsrechtliche Behandlung</b>	
4	Berücksichtigung unter den Basel-III-Übergangsregelungen (CET1 / AT1 / T2)	
5	Berücksichtigung nach der Basel-III-Übergangsphase (CET1 / AT1 / T2)	
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	
7	Beteiligungstitel / Schuldtitel / hybride Instrumente / sonstige Instrumente	
8	An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (gemäss letztem Eigenmittelnachweis)	
9	Nennwert des Instruments	
10	Rechnungslegungsposition	
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	
12	Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	
14	Durch Emittenten kündbar (mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde)	
15	Wählbarer Kündigungstermin / bedingte Kündigungstermine / Tilgungsbetrag	
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	
	<b>Coupons / Dividenden</b>	
17	Fest / variable / zuerst fest und dann variable / zuerst variable und dann fest	
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ (Dividendenverzicht auf dem Instrument führt zu einer Aufhebung der Dividenden auf ordentliche Aktien)	
20	Zinsenzahlung / Dividenden: völlig diskretionär / teilweise diskretionär / zwingend	
21	Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung (inkl. durch PONV)	
25	Wenn wandelbar: ganz in jedem Fall / ganz oder teilweise / teilweise in jedem Fall	
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch / fakultativ	
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	
30	Abschreibungsmerkmal	
31	Auslöser für die Abschreibung	
32	Ganz / teilweise	

<sup>1</sup> Diese Tabelle muss auf der Internetseite der Bank verfügbar sein und bei jeder Änderung angepasst werden (Rückzahlung, Rückkauf, Umwandlung, neue Emission usw.). Die Anpassung des an das regulatorische Eigenkapital anrechenbaren Betrags (siehe Ziffer 8) erfolgt auf Stufe Einzelinstitut per Ende des letzten Quartals und auf Stufe Konzern per Ende des letzten Semesters. Eine Integration in die periodischen Offenlegungen ist fakultativ.

<sup>2</sup> Es gibt eine Spalte für jedes emittierte Instrument.

## Anhang 2

### Fixe und flexible Tabellen

33	Dauerhaft oder vorübergehend	
34	Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung	
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	
36	Vorhandensein von Merkmalen, die eine volle Anerkennung unter Basel III verhindern	
37	Wenn ja, diese nennen	

**Mindestens erforderliche Kommentierung:** eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Bestimmungen jedes Instruments muss im Internet zur Verfügung gestellt werden {Basel III §91 und 92}<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Eine Integration in die periodische Offenlegungen ist ebenfalls fakultativ.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 46: *Leverage Ratio*: Vergleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements für die *Leverage Ratio***

Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich

	Gegenstand	CHF
1	Summe der Aktiven gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung <sup>1</sup>	
2	Anpassungen in Bezug auf Investitionen in Bank-, Finanz-, Versicherungs- und Kommerzgesellschaften, die rechnungslegungsmässig aber nicht regulatorisch konsolidiert sind (Rz 6–7 FINMA-RS 15/3), sowie Anpassungen in Bezug auf Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden (Rz 16–17 FINMA-RS 15/3)	
3	Anpassungen in Bezug auf Treuhandaktiven, die rechnungslegungsmässig bilanziert werden, aber für die <i>Leverage Ratio</i> nicht berücksichtigt werden müssen (Rz 15 FINMA-RS 15/3)	
4	Anpassungen in Bezug auf Derivate (Rz 21–51 FINMA-RS 15/3)	
5	Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ( <i>securities financing transactions</i> , SFT) (Rz 52–73 FINMA-RS 15/3)	
6	Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte (Umrechnung der Ausserbilanzgeschäfte in Kreditäquivalente) (Rz 74–76 FINMA-RS 15/3)	
7	Andere Anpassungen	
8	<b>Gesamtengagement für die <i>Leverage Ratio</i> (Summe der Zeilen 1–7)</b>	

<sup>1</sup> Zeile 1 ist auch gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung zu rapportieren, wenn die Bank gemäss Rz 11 FINMA-RS 15/3 für die Berechnung der *Leverage Ratio* einen anderen Rechnungslegungsstandard verwendet. In diesem Fall sind die Differenzen zwischen den Beträgen gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung und denjenigen gemäss dem zur Berechnung der *Leverage Ratio* verwendeten Rechnungslegungsstandards in die übrigen Zeilen dieser Tabelle einzubauen.

## Fixe und flexible Tabellen

**Tabelle 47: Leverage Ratio: Detaillierte Darstellung**

Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	<p>Die Bank erläutert die Differenz zwischen der Bilanzsumme gemäss veröffentlichter Rechnungslegung (nach Abzug der Derivate und der Aktiven in Bezug auf die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte) und der auf Zeile 1 der detaillierten Darstellung gemäss dieser Tabelle offengelegten Summe der Bilanzpositionen.</p> <p>Sie muss ausserdem die wesentlichen Änderungen der <i>Leverage Ratio</i> erläutern.</p>

	Gegenstand	
Bilanzpositionen		
1	Bilanzpositionen <sup>1</sup> (ohne Derivate und SFT aber inkl. Sicherheiten) (Rz 14–15 FINMA-RS 15/3)	CHF
2	(Aktiven, die in Abzug des anrechenbaren Kernkapitals gebracht werden müssen) <sup>2</sup> (Rz 7 und 16–17 FINMA-RS 15/3)	CHF
3	= Summe der Bilanzpositionen im Rahmen der <i>Leverage Ratio</i> ohne Derivate und SFT (Summe der Zeilen 1 und 2)	CHF
Derivate		
4	Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen inklusive solche gegenüber CCPs unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der <i>Netting</i> -Vereinbarungen gemäss Rz 22–23 und 34–35 FINMA-RS 15/3	CHF
5	Sicherheitszuschläge ( <i>Add-ons</i> ) für alle Derivate (Rz 22 und 25 FINMA-RS 15/3)	CHF

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung von erhaltenen Sicherheiten, Garantien und Nettingmöglichkeiten mit Passiven, aber nach Verrechnung mit den entsprechenden Wertberichtigungen (Rz 8–12 FINMA-RS 15/3).

<sup>2</sup> Es handelt sich namentlich um die Kapitalinvestitionen in anderen Einheiten, die mit dem entsprechenden Abzugsverfahren behandelt werden sowie Defizite an Wertberichtigungen, die vom Kernkapital abgezogen werden müssen (IRB-Banken).

## Anhang 2

### Fixe und flexible Tabellen

6	Wiedereingliederung der im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, sofern ihre buchhalterische Behandlung zu einer Reduktion der Aktiven führt (Rz 27 FINMA-RS 15/3)	CHF
7	(Abzug von durch gestellte Margenzahlungen entstandenen Forderungen gemäss Rz 36 FINMA-RS 15/3)	CHF
8	(Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn keine Verantwortung gegenüber der Kunden im Falle des Ausfalles des QCCP vorliegt) (Rz 39 FINMA-RS 15/3)	CHF
9	Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte (Rz 43 FINMA-RS 15/3)	CHF
10	(Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten [Rz 44–50 FINMA-RS 15/3] & Abzug der <i>Add-ons</i> bei ausgestellten Kreditderivaten [gemäss Rz 51 FINMA-RS 15/3])	CHF
11	= Total Engagements aus Derivaten (Summe der Zeilen 4–10)	CHF
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)		
12	Bruttoaktiven im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften ohne Verrechnung (ausser bei Novation mit einer QCCP gemäss Rz 57 FINMA-RS 15/3) einschliesslich jener, die als Verkauf verbucht wurden (Rz 69 FINMA-RS 15/3), abzüglich der in FINMA-RS 15/3 Rz 58 genannten Positionen)	CHF
13	(Verrechnung von Barverbindlichkeiten und –forderungen in Bezug auf SFT-Gegenparteien (Rz 59–62 FINMA-RS 15/3))	CHF
14	Engagements gegenüber SFT-Gegenparteien (Rz 63–68 FINMA-RS 15/3)	CHF
15	Engagements für SFT mit der Bank als Kommissionär (Rz 70–73 FINMA-RS 15/3)	CHF
16	= Total Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12–15)	CHF
Übrige Ausserbilanzpositionen		
17	Ausserbilanzgeschäfte als Bruttonominalwerte bevor der Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren	CHF
18	(Anpassungen in Bezug auf die Umrechnung in Kreditäquivalente) (Rz 75–76 FINMA-RS 15/3)	CHF
19	= Total der Ausserbilanzpositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	CHF



## Anhang 2



### Fixe und flexible Tabellen

Anrechenbare Eigenmittel und Gesamtengagement		
20	Kernkapital (Tier 1, Rz 5 FINMA-RS 15/3)	CHF
21	Gesamtengagement (Summe der Zeilen 3, 11, 16 und 19)	CHF
<i>Leverage Ratio</i>		
22	<i>Leverage Ratio</i> (Rz 3–4 FINMA-RS 15/3)	%

Anhörung

**Tabelle 48: Informationen über die kurzfristige Liquidität<sup>1 2</sup>**

Typ / Format	QC / fix
Häufigkeit	Halbjährlich
Mindestens erforderliche Kommentierung	<p>Eine systemrelevante Bank erläutert die quantitativen Angaben zur LCR. Eine nicht systemrelevante Bank erläutert die wesentlichen quantitativen Angaben um deren Verständnis zu erleichtern. Folgende Angaben sind zu berücksichtigen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu den wesentlichen Einflussfaktoren ihres LCR-Ergebnisses und zur Entwicklung der in die LCR-Berechnung eingehenden Werte zu den HQLA bzw. Ab- und Zuflüssen im Zeitverlauf;</li> <li>• Zu den wesentlichen Veränderungen innerhalb des Berichtszeitraums und zu den Veränderungen der letzten Quartale;</li> <li>• Zusammensetzung der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA);</li> <li>• Zu den Konzentrationen von Finanzierungsquellen;</li> <li>• Zu den Derivatepositionen und möglichen Sicherheitenanforderungen;</li> <li>• Zu den Währungsinkongruenzen in der LCR;</li> <li>• Zum Zentralisierungsgrad des Liquiditätsmanagements (zentraler vs. dezentraler Tresorerie Ansatz) und zur Koordination der Liquiditätsbewirtschaftung zwischen den Geschäftsbereichen des Konzerns; und</li> <li>• Zu den sonstigen Zu- und Abflüssen mit Einfluss auf die Höhe der LCR, die aus der Tabelle 12 nicht ersichtlich sind, wenn die Bank diese als wesentlich für die Einschätzung ihres Liquiditätsrisikoprofils erachtet.</li> </ul> <p>Die Banken müssen die Anzahl der Datenpunkte angeben, die sie bei der Berechnung der Durchschnitte in der Tabelle verwendet haben.</p>

<sup>1</sup> Für die Offenlegung der LCR gilt: Halbjährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten beiden Quartale offenlegen, jährlich berichtende Banken müssen die Durchschnitte für jedes der letzten vier Quartale offenlegen. [Die Durchschnitte-LCR eines Quartals ist definiert als Verhältnis des 3-Monats-Durchschnitts der qualitativ hochwertigen und liquiden Aktiva \(Zähler\) und des 3-Monats-Durchschnitts der Netto-Abflüsse \(Nenner\).](#)

<sup>2</sup> Sämtliche Werte in dieser Tabelle müssen von den nicht-systemrelevanten Banken als einfache Monatsdurchschnitte des Berichtsquartals angegeben werden. Die Basis zur Durchschnittsbildung bilden die Werte, die im monatlichen Liquiditätsnachweis ausgewiesen werden. Systemrelevante Banken müssen ab dem 1. Januar 2017 sämtliche Werte in dieser Tabelle als einfachen Durchschnitt der Tagesendwerte aller Arbeitstage des Berichtsquartals ausweisen. Bei der Festlegung, welche Komponenten zur Berechnung der Tagesdurchschnitte täglich und welche wöchentlich zu aktualisieren sind, kann die Bank einen risikobasierten Ansatz wählen, bei welchem sie die Volatilität wie auch die Materialität der jeweiligen Positionen berücksichtigt. Die Prüfgesellschaft hat die Angemessenheit dieses risikobasierten Ansatzes zu prüfen.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

	Beträge in CHF	Ungewichtete Werte  (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Gewichtete Werte  (Tages oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis <sup>1</sup>
<b>A. Qualitativ hochwertige liquide Aktiven (HQLA)</b>				
1	Total der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA)	X		Art. 15a und 15b LiqV
<b>B. Mittelabflüsse</b>				
2	Einlagen von Privatkunden			Positionen 1 und 2.1, Anhang 2 LiqV
3	<i>Davon stabile Einlagen</i>			Positionen 1.1.1. und 2.1.1., Anhang 2 LiqV
4	<i>Davon weniger stabile Einlagen</i>			Positionen 1.1.2, 1.2 und 2.1.2, Anhang 2 LiqV
5	Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel			Position 2 ohne Position 2.1, Anhang 2 LiqV
6	<i>Davon operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen beim Zentralinstitut von Mitgliedern eines Finanzverbundes</i>			Positionen 2.2 und 2.3, Anhang 2 LiqV
7	<i>Davon nicht-operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>			Positionen 2.4 und 2.5, Anhang 2 LiqV
8	<i>Davon unbesicherte Schuldverschreibungen</i>			Position 2.6, Anhang 2 LiqV
9	Besicherte Finanzierungen von Geschäfts- oder Grosskunden und Si-	X		Positionen 3 und 4,

<sup>1</sup> Diese Referenzen sind angegeben, damit die Tabelle konsistent ausgefüllt werden kann. Sie sind nicht offen zu legen.

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

	Beträge in CHF	Ungewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Gewichtete Werte (Tages oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis <sup>1</sup>
	cherheitenswaps	X		Anhang 2 LiqV
10	Weitere Mittelabflüsse			Positionen 5, 6, 7 und 8.1, Anhang 2 LiqV
11	<i>Davon Mittelabflüsse in Zusammenhang mit Derivatgeschäften und anderen Transaktionen</i>			Position 5, Anhang 2 LiqV
12	<i>Davon Mittelabflüsse aus dem Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren, gedeckten Schuldverschreibungen, sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten, forderungsbesicherten Geldmarktpapieren, Zweckgesellschaften, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen ähnlichen Finanzierungsfazilitäten</i>			Positionen 6 und 7, Anhang 2 LiqV
13	<i>Davon Mittelabflüsse aus fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>			Positionen 8.1, Anhang 2 LiqV
14	Sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung			Positionen 13 und 14, Anhang 2 LiqV
15	Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung			Positionen 9, 10 und 11, Anhang 2 LiqV
16	Total der Mittelabflüsse	X		Summe der Zeilen 2–15
C. Mittelzuflüsse				
17	Besicherte Finanzierungsgeschäfte (z.B. Reverse Repo-Geschäfte)			Positionen 1 und 2, Anhang 3 LiqV

# Anhang 2

## Fixe und flexible Tabellen

	Beträge in CHF	Ungewichtete Werte (Tages- oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Gewichtete Werte (Tages oder Monatsdurchschnitte entsprechend den Vorgaben nach Fussnoten 1 und 2)	Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis <sup>1</sup>
18	Zuflüsse aus voll werthaltigen Forderungen			Positionen 4 und 5, Anhang 3 LiqV
19	Sonstige Mittelzuflüsse			Positionen 6, Anhang 3 LiqV
20	Total der Mittelzuflüsse			Summe der Zeilen 17–19
			Bereinigte Werte	Referenz in LiqV / Liquiditätsnachweis
21	Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	X		Wie in Zeile 268 Liquiditätsnachweis ausgewiesen
22	Total des Nettomittelabflusses	X		Wie in Zeile 182 minus Zeile 212 Liquiditätsnachweis ausgewiesen
23	Quote für kurzfristige Liquidität LCR (in %)	X		Wie in Zeile 270 Liquiditätsnachweis ausgewiesen

Hinweise zur Gewichtung der offenzulegenden Positionen (Spalten 2 und 3):

1. Der gewichtete Wert der HQLA in Zeile 1 ist nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV), aber vor Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2a und 2b (Art. 15c Abs. 2 und 5 LiqV) zu berechnen.
2. Diejenigen HQLA, die entsprechend Rz 122–146 FINMA-Rundschreiben 15/2 „Liquiditätsrisiken Banken“ die qualitativen Eigenschaften und operativen Anforderungen nicht erfüllen, sind sowohl in Zeile 1 als auch in Zeile 21 auszuschliessen.
3. Diejenigen zusätzlichen Fremdwährungs-HQLA (Rz 255–265 FINMA-RS 15/2) und gegebenenfalls diejenigen zusätzliche HQLA der Kategorie 2 (Rz 267–271 FINMA-RS 15/2) sind sowohl in Zeile 1 als auch in Zeile 21 einzuschliessen.

## Fixe und flexible Tabellen

4. Die Mittelab- und -zuflüsse sind als gewichtete Werte und, entsprechend den Vorgaben in Tabelle 12, auch als ungewichtete Werte auszuweisen.
5. Der gewichtete Wert der Mittelzu- und -abflüsse (Spalte 3) ist die jeweilige Summe der Zu- und Abflusskategorien nach Anwendung der Zu- und -abflussraten.
6. Der ungewichtete Wert der Mittelzu- und -abflüsse (Spalte 2) ist die jeweilige Summe der Zu- und Abflusskategorien vor Anwendung der Zu- und -abflussraten.
7. Der bereinigte Wert der HQLA in Zeile 21 ist nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (Art. 15b Abs. 4 und 6 LiqV) und nach Anwendung eventueller Obergrenzen für Aktiva der Kategorie 2 (Art 15c Abs. 2 und 5 LiqV) zu berechnen.
8. Der bereinigte Wert des Nettomittelabflusses ist nach Anwendung der Ab- und Zuflussraten und nach Anwendung der Obergrenze für Mittelzuflüsse (Art. 16 Abs. 2) zu berechnen.
9. Die LCR ist entsprechend der von der FINMA bereitgestellten Berechnungsvorlage zum FINMA-RS15/2 auszuweisen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Auf der Webseite [www.finma.ch](http://www.finma.ch) abrufbar.

# Anhang 3

## Beziehungen zwischen den Tabellen

Tabelle	Zeile	=	Tabelle	Zeile	+	Tabelle	Zeile	+	Tabelle	Zeile
4 (OV1) - volle Offenlegung	2a	=	15 (CR4)	14e	+			+		
	3a	=	18 (CR6)	Summe aller Portfolien, i		22 (CR10)	<i>specialised lending total RWA for HVCRE and other than HVCRE</i>			
	4a	=	24 (CCR1)	6f	25 (CCR2)	4b	31 (CCR8)	1b + 11b		
	7a	=	22 (CR10)	<i>equities exposures simple risk-weight approach / total RWA + the RWA corresponding to the internal model method for equity exposures in the banking book (§ 346-349 Basel)</i>						
	12c	=	35 (SEC3)	1n + 1o + 1p + 1q	+	36 (SEC4)	1n + 1o + 1p + 1q			
	17a	=	39 (MR1)	9a						
	18a	=	40 (MR2)	8f						
9 (CR1)	1d	=	13 (CR3)	1a + 1b						
	2d	=	13 (CR3)	2a + 2b						
	4a	=	10 (CR2)	6a						
15 (CR4)	14c + 14d	=	16 (CR5)	14j						

## Mindestoffenlegung

1	<a href="#">Mindesteigenmittel basierend auf risikobasierten Anforderungen (CHF)</a>	
2	<a href="#">Anrechenbare Eigenmittel (CHF)</a>	
3	<a href="#">Davon hartes Kernkapital (CET1) in CHF</a>	
4	<a href="#">Davon Kernkapital (T1) in CHF</a>	
5	<a href="#">Risikogewichtete Positionen (RWA)</a>	
6	<a href="#">CET1-Quote (hartes Kernkapital in % der RWA)</a>	
7	<a href="#">Kernkapitalquote (Kernkapital in % der RWA)</a>	
8	<a href="#">Gesamtkapitalquote (in % der RWA)</a>	
9	<a href="#">Antizyklischer Kapitalpuffer (in % der RWA)</a>	
10	<a href="#">CET1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer</a>	
11	<a href="#">T1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer</a>	
12	<a href="#">Gesamtkapital-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer</a>	
13	<a href="#">Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)</a>	
14	<a href="#">Gesamtengagement (CHF)</a>	
15	<a href="#">Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 4. Quartal</a>	
16	<a href="#">Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)</a>	
17	<a href="#">Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)</a>	
18	<a href="#">Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 3. Quartal</a>	
19	<a href="#">Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)</a>	
20	<a href="#">Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)</a>	
21	<a href="#">Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 2. Quartal</a>	
22	<a href="#">Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)</a>	
23	<a href="#">Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)</a>	
24	<a href="#">Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 1. Quartal</a>	
25	<a href="#">Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (CHF)</a>	
26	<a href="#">Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses (CHF)</a>	

### Bemerkungen:

- [Die Mindesteigenmittel entsprechend in der Regel 8 % der RWA. Gelten für ein Institut höhere Anforderungen, etwa aufgrund der Mindesteigenmittelvorgaben von 10 Mio. CHF für Banken nach Art. 15 und 16 BankV, so sind diese Vorgaben massgebend.](#)
- [Für die Publikation der LCR gilt: Für Einzelheiten zur Berechnung der quartalsweisen LCR siehe Fussnote 1 zur Tabelle 48 in Anhang 2. Banken mit vierteljährlicher Offenlegung weisen die LCR nur für das betreffende letzte Quartal aus.](#)
- [Für grosse Banken mit quartalsweiser Publikation nach Rz 42 gilt: Für die ausländischen Banktochtergesellschaften können die Werte, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden. Entsprechende Angaben können entfallen, wenn keine lokalen Vorgaben \(etwa zur Leverage Ratio\) existieren. Für die Zielvorgaben nach Zeilen 10–12 sind nur die allgemeinen ausländischen Vorgaben, d.h. ohne institutsspezifische Zuschläge unter Säule 2 anzugeben.](#)



## Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

**Tabelle 1: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten**

	<u>Übergangsregeln</u>		<u>Endgültige Regeln (ab 2020)</u>	
	<u>CHF</u>		<u>CHF</u>	
<b><u>Bemessungsgrundlage</u></b>	<b><u>CHF</u></b>		<b><u>CHF</u></b>	
Risikogewichtete Positionen (RWA)				
<b><u>Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten</u></b>	<b><u>CHF</u></b>	<b><u>In % RWA</u></b>	<b><u>CHF</u></b>	<b><u>In % RWA</u></b>
Total				
<u>Davon CET1: Minimum</u>				
<u>Davon CET1: Eigenmittelpuffer</u>				
<u>Davon CET1: antizyklischer Kapitalpuffer</u>				
<u>Davon Additional Tier 1: Minimum</u>				
<u>Davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer</u>				
<b><u>Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)</u></b>	<b><u>CHF</u></b>	<b><u>In % RWA</u></b>	<b><u>CHF</u></b>	<b><u>In % RWA</u></b>
<u>Kernkapital<sup>1</sup></u>				
<u>Davon CET1<sup>2</sup></u>				
<u>Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos</u>				
<u>Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos<sup>3</sup></u>				
<u>Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos<sup>4</sup></u>				
<u>Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos<sup>4</sup></u>				
<b><u>Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten</u></b>	<b><u>CHF</u></b>	<b><u>In % RWA</u></b>	<b><u>CHF</u></b>	<b><u>In % RWA</u></b>
Total (netto) <sup>5</sup>				
<b><u>Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)</u></b>	<b><u>CHF</u></b>	<b><u>In % RWA</u></b>	<b><u>CHF</u></b>	<b><u>In % RWA</u></b>
Total				
<u>Davon Bail-in Bonds</u>				
<u>Davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird</u>				
<u>Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird</u>				

<sup>1</sup> Ohne Tier 1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

<sup>2</sup> Ohne CET1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

<sup>3</sup> Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, gelten diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs als Additional Tier 1 *High-Trigger-CoCos*.

<sup>4</sup> Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, gelten diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis längstens 31.12.2019 als Additional Tier 1 *High-Trigger-CoCos*.

<sup>5</sup> Reduktionen des Totals aufgrund des Rabatts nach Art. 133 ERV oder aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV sind ab 2017 jeweils separat in einer Fussnote zur Tabelle auszuweisen.

## Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

Bemerkungen:

1. Die Fussnoten 1–5 sind integraler Bestandteil der Tabelle.
2. Solange für nicht international systemrelevante Banken die *Gone-concern*-Anforderungen noch nicht definiert sind, gilt Folgendes: Der Tabellenabschnitt zu *Gone-concern*-Aspekten entfällt. Hin- gegen sind die erhöhten *Going-concern*-Anforderungen gemäss FINMA-Vorgaben auszuweisen.

**Tabelle 2: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio**

	<u>Übergangsregeln</u>		<u>Endgültige Regeln (ab 2020)</u>	
	<u>CHF</u>		<u>CHF</u>	
<b>Bemessungsgrundlage</b>				
Gesamtengagement (Nenner der <i>Leverage Ratio</i> , LRD)				
<b>Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (<i>Going-concern</i>) auf Basis der <i>Leverage Ratio</i></b>	<u>CHF</u>	<u>In % LRD</u>	<u>CHF</u>	<u>In % LRD</u>
Total				
Davon CET1: Minimum				
Davon CET1: Eigenmittelpuffer				
Davon Additional Tier 1: Minimum				
<b>Anrechenbare Eigenmittel (<i>Going-concern</i>)</b>	<u>CHF</u>	<u>In % LRD</u>	<u>CHF</u>	<u>In % LRD</u>
Kernkapital <sup>1</sup>				
Davon CET1 <sup>2</sup>				
Davon Additional Tier 1 <i>High-Trigger-CoCos</i>				
Davon Additional Tier 1 <i>Low-Trigger-CoCos</i> <sup>3</sup>				
Davon Tier 2 <i>High-Trigger-CoCos</i> <sup>4</sup>				
Davon Tier 2 <i>Low-Trigger-CoCos</i> <sup>4</sup>				
<b>Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (<i>Gone-concern</i>) auf Basis der <i>Leverage Ratio</i></b>	<u>CHF</u>	<u>In % LRD</u>	<u>CHF</u>	<u>In % LRD</u>
Total (netto) <sup>5</sup>				
<b>Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (<i>Gone-concern</i>)</b>	<u>CHF</u>	<u>In % LRD</u>	<u>CHF</u>	<u>In % LRD</u>
Total				

<sup>1</sup> Ohne Tier 1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

<sup>2</sup> Ohne CET1, das zur Erfüllung von *Gone-concern*-Anforderungen verwendet wird.

<sup>3</sup> Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, gelten diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs als Additional Tier 1 *High-Trigger-CoCos*.

<sup>4</sup> Sofern vor dem 1.7.2016 existierend, gelten diese CoCos unter den Schweizer TBTF-Übergangsregeln bis längstens 31.12.2019 als Additional Tier 1 *High-Trigger-CoCos*.

<sup>5</sup> Reduktionen der Totals aufgrund des Rabatts nach Art. 133 ERV oder aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV sind ab 2017 jeweils separat in einer Fussnote zur Tabelle auszuweisen.

### Offenlegung systemrelevanter Banken (Mustertabellen)

<u>Davon Bail-in Bonds</u>				
<u>Davon CET1, das zur Erfüllung von <i>Gone-concern</i>-Anforderungen verwendet wird</u>				
<u>Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von <i>Gone-concern</i>-Anforderungen verwendet wird</u>				

#### Bemerkungen:

1. Die Fussnoten 1–5 sind integraler Bestandteil der Tabelle.
2. Solange für nicht international systemrelevante Banken die *Gone-concern*-Anforderungen noch nicht definiert sind, gilt Folgendes: Der Tabellenabschnitt zu *Gone-concern*-Aspekten entfällt. Hingegen sind die erhöhten *Going-concern*-Anforderungen gemäss FINMA-Vorgaben auszuweisen.

Anhörung

## Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut

### Jährliche Darstellung im Jahresbericht mit folgendem Inhalt:

Die FINMA hat der XXX Bank AG auf Stufe Einzelinstitut per Verfügung vom --.---.---- folgende Erleichterungen auf Grundlage von Art. 125 der Eigenmittelverordnung gewährt:

#### 1. Darstellung der Erleichterung:

Fortführung des Halbabzugsverfahrens im Hinblick auf die Beteiligungen gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. d der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 in der vor dem 1.1.2013 geltenden Fassung (Art. 125 Abs. 4 Bst. b ERV).

Begründung:

- Auswirkungen des auf Einzelinstitutsstufe anrechenbaren harten Kernkapitals auf das auf Gruppenstufe in konsolidierter Sicht vorzuhaltende harte Kernkapital („19/26%-Problematik“).
- Darstellung, dass die Bank alles ihr zumutbare unternommen hat, um diese Problematik zu entschärfen.
- Darstellung, dass darüber hinausgehende Massnahmen der Bank zur Reduzierung der Problematik unzumutbar wären (Art. 125 Abs. 2 ERV).

Angaben zur Wesentlichkeit der Auswirkungen in Bezug auf das harte Kernkapital.

#### 2. Darstellung der Erleichterung:

Reduzierung der Anforderungen an die Kapitalunterlegung im konzerninternen Verhältnis (Art. 125 Abs. 4 Bst. c ERV) gegenüber regulierten und beaufsichtigten Gruppengesellschaften in Staaten der G-10 sowie Australien.

Begründung:

- Erhöhung der erforderlichen Eigenmittel auf Einzelinstitutsstufe führt dazu, dass dadurch auf Gruppenstufe in konsolidierter Sicht mehr Eigenmittel vorgehalten werden müssen als auf Gruppenstufe – für sich betrachtet – regulatorisch erforderlich sind („19/26%-Problematik“).
- Darstellung, dass die Bank alles ihr zumutbare unternommen hat, um diese Problematik zu entschärfen.
- Darstellung, dass darüber hinausgehende Massnahmen der Bank zur Reduzierung der Problematik unzumutbar wären (Art. 125 Abs. 2 ERV).

Angaben zur Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiven und das Gesamtengagement.

#### 3. [Weitere Erleichterungen]

- #### 4. Angaben zur Wesentlichkeit der Gesamtauswirkungen auf die Quote des harten Kernkapitals sowie des Gesamtkapitals zu den risikogewichteten Aktiven und dem Gesamtengagement.

Anhörung

# Verzeichnis der Änderungen

## Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am ... beschlossen und tritt am 1.1.2017 in Kraft

<u>Neu eingefügte Rz</u>	<u>64</u>
<u>Geänderte Rz</u>	<u>13, 42, 49, 53</u>
<u>Aufgehobene Rz</u>	<u>43, 44, 45, 46, 47, 50, 51, 52</u>

---

## Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am ... beschlossen und treten am 1.1.2017 in Kraft

<u>Der bisherige Anhang 4 wird zu Anhang 6.</u>	
<u>Neu</u>	<u>Anhänge 4, 5 und 7</u>
<u>Geändert</u>	<u>Anhang 1, Nummer 2</u> <u>Anhang 2: Tabelle 2, Ziff. 64, 65–68a, 68c, 68e</u> <u>Anhang 2: Tabelle 7</u> <u>Anhang 2 : Tabelle 10</u> <u>Anhang 2: Tabelle 24, Ziff. 4</u> <u>Anhang 2: Tabelle 48, Fussnote 1</u>

Anhang 19